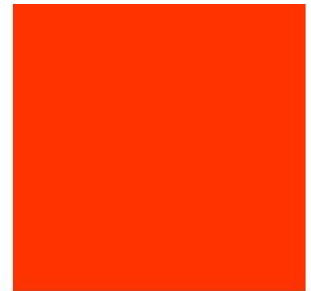


Barcamp Rechnungsprüfung am 23.6.2026 – Dokumentation des Diskussionsstandes



ifV – Materialien M-2026/ 1

Inhalt

Vorbemerkungen	4
Part 1: Rolle und Stellung der Rechnungsprüfung, allgemeine Prüfungsmethoden, übergreifende Themen	5
Prüfungsauftrag: Wer kann die öRP eigentlich beauftragen?	5
Generelle Öffentlichkeit von Prüfberichten	7
Betroffene zu Beteiligten machen.....	8
Prüfen als Impuls für eine lernende Verwaltung	11
Wirkung von Prüfungen	15
Timing – Der richtige Zeitpunkt von Prüfungen	17
Qualifikationsprofile zur Risikobestimmung	19
Datenschutz in der örtlichen Rechnungsprüfung.....	21
Part 2: Aktuelle Änderungen im Vergaberecht NRW	23
Umsetzung § 75a GO NRW in der Vergabepraxis	23
Stand in der Vergabeprüfung – wer macht jetzt was und wie ?	27
§ 75a GO NRW - Nachverhandlung.....	29
Part 3: Verwaltungsprüfung.....	32
Datengestützte Verwaltungsprüfungen	32
Investitionscontrolling (einschl. Wirtschaftlichkeitsberechnungen).....	33
Benefits von verwaltungsweiten Prüfungen als interner Benchmark – Ein innovativer Prüfansatz am Beispiel der Stadt Duisburg	34
Gebührenkalkulation / Nachkalkulation als Gegenstand der Prüfung	37
Fördermittelmanagement.....	39
Spenden, Sponsoring und Co. - unverhoffte Finanzierung und strafbewährter Vorteilsannahme	41
Erfahrungsaustausch zum Tax Compliance Management Systems (TCMS).....	42
Part 4: Betriebswirtschaftliche Prüfung, Jahresabschlussprüfung	43
Verlustvorträge (§§ 75 IV, 79 III, 84 II GO) in Bilanz und Anhang prüfen	43
Interne Organisation im RPA bei der Jahresabschlussprüfung	44
Prüfungsrelevante Interaktionen mit Beteiligungen, z.B. Verlustübernahmen oder Sportpauschalen etc.....	46
Sonderposten	47
Umgang mit aktivierbaren Eigenleistungen	49
Umgang mit Geringwertigen Vermögensgegenständen.....	52
NKf-CUIG im Jahresabschluss 2026	54

Spezialfragen zu ASEG NRW und Liquiditätsmanagement (a. §89 GO NRW)	55
Part 5: Technische Prüfung	57
Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme (IKS) in der technischen Rechnungsprüfung	57
Qualifizierung von technischen Prüfern/-innen für die Prüfung.....	59
Umgang mit Direktaufträgen	61
Bestimmung des Beschaffungsbedarfes und die finale Festlegung des Beschaffungsgegenstandes.....	63
Wie umgehen mit Inhouse-Vergaben an eigene GmbHs ?	65
Prüfung von Nachträgen	67
Umgang mit fehlenden Prüfungen und Dokumentation von Fachämtern bei Beteiligung von externen Dritten	69
Part 6: IT-Prüfung / IT-gestützte Prüfung – KI in der Rechnungsprüfung	71
Wer nutzt bisher welche KI-Anwendungen in der Rechnungsprüfung?	71
Prüfen mit frei zugänglichen LLMs	74
Prüfen der KI	76
Zeitgleich prüfen mit IT und KI: neue Chancen oder technischer Overkill?	77

Vorbemerkungen

Die Vernetzung von operativen Kräften der örtlichen Rechnungsprüfung ist eine wichtige Bedingung für die methodische Weiterentwicklung und die Verbreitung von Praxiswissen. Aus diesem Grund hat auch wieder im Jahr 2026 ein Netzwerktreffen des ifV für Rechnungsprüfer/-innen stattgefunden. Hierbei wurde das Format eines Barcamps genutzt, das ohne übergreifendes Programm auskommt und bei dem potenziell alle relevanten Themen zur Sprache kommen können.

Im Barcamp ist der Tag so strukturiert, dass in insgesamt sechs Sessions an einer der Teilnehmendenzahl entsprechenden Vielzahl von Stationen Themen ausgeschrieben werden. Die jeweiligen Themen können von der Teilnehmenden vorab oder auch im Laufe des Tages eingereicht werden, sodass rollierend das Programm entsteht. Im Bereich Rechnungsprüfung sind sowohl Themen für die allgemeine Prüfungsmethodik, die Jahresabschlussprüfung, die Verwaltungsprüfung, die technische Prüfung sowie dem Themenfeld „IT-Prüfung / Prüfen mit KI“ ermöglicht.

Im Folgenden werden Diskussionsergebnisse ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben. Sollten aus Sicht der Teilnehmenden wesentliche Punkte nicht aufgenommen worden sein, so bitten wir um Mitteilung, am besten per mail an straetling@ifv.de. Wir werden dann das entsprechend mit einpflegen.

Part 1: Rolle und Stellung der Rechnungsprüfung, allgemeine Prüfungsmethoden, übergreifende Themen

Prüfungsauftrag: Wer kann die öRP eigentlich beauftragen?

Session 1.A

Einleitung / Problemstellung

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde die Fragestellung erörtert, inwieweit das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ergänzend zu einem eigenverantwortlichen Prüfplan Prüfaufträge durch andere erhalten kann und darf, auch aufgrund von neuen und zusätzlichen Funktionen (Antikorruption, interne Meldestelle).

Diskussion

Prüfplan

In der Diskussion ergab sich, dass die meisten über einen mehr oder weniger fixen Prüfplan für das Kalenderjahr verfügen, der abgearbeitet wird.

Die prüferische Aufnahme und Verfolgung von akuten Themen wird tendenziell nachrangig betrachtet. Dispositive Spielräume werden primär für notwendige Verwendungsnachweise genutzt.

Prüfaufträge

Prüfaufträge von anderen spielen eine untergeordnete Rolle. In der Regel erfolgen diese durch den Hauptverwaltungsbeamten.

Es wird auf die Differenzierung hingewiesen, dass gemäß der Gemeindeordnung NRW Bürgermeister das Recht zur Erteilung von Prüfaufträgen haben, der Rat dagegen hat das explizite Recht zur Übertragung von über die Gemeindeordnung hinausgehende Prüfungsaufgaben. Es wird auf ein Gutachten verwiesen, nach dem der Rat dann „erst Recht“ auch das Recht auf die Erteilung von Prüfaufträgen hat.¹

Fraglich ist, ob das Recht auf die Erteilung von Prüfaufträgen zwingend dem Rat vorbehalten ist, weil es vom Ausschließlichkeitskatalog der Gemeindeordnung erfasst ist, oder ob dieses Recht auf einen Rechnungsprüfungsausschuss übertragen werden kann.² Viele Rechnungsprüfungsordnungen sehen eine solche Übertragung auf die Rechnungsprüfungsausschüsse vor.

Prüfung Fördermittel

Ein zentraler Punkt für viele örtliche Rechnungsprüfungen ist die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln. Hier sieht man sich unter Druck, geforderten Prüfungen entsprechend nachzukommen, um der Kommune die Fördermittel zu sichern.

¹ Vgl. Oebbecke/Desens (2010): Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 32

² Vgl. § 41 Abs. 1 S. 2 r) GO NRW

Kritisch ist, ob der jeweilige Fördermittelgeber eine Prüfpflicht durch die örtliche Rechnungsprüfung überhaupt bestimmen darf. Viele Rechnungsprüfungsämter sehen sich verpflichtet. Nach der Rechtslage sind aber solche Prüfaufträge kritisch. Tatsächlich behelfen sich Fördermittelgeber damit, die örtlichen Rechnungsprüfungen nicht unmittelbar zu verpflichten. Sie verpflichten stattdessen die Hauptverwaltungsbeamten eine entsprechende Verwendungsnachweisprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu veranlassen. Im Grunde besteht in diesen Fällen der Bedarf, dass die Hauptverwaltungsbeamten ihren örtlichen Rechnungsprüfungen einen entsprechenden Prüfauftrag erteilen, soweit dies nicht bereits durch eine durch den Rat übertragene Aufgabe bereits abgedeckt ist. Dies umfasst jedoch nicht, dass beauftragt werden kann, wie zu prüfen ist.

Prüfung in Folge von Sonderfunktionen

Es wurde hinterfragt, ob aus einer Sonderfunktion wie die des Antikorruptionsbeauftragten oder der internen Meldestelle sich Prüfauftragsrechte über die Funktion hinaus ergeben.

Beispielhaft werden in der Sonderfunktion mögliche Fehler oder Probleme aufgetan, die aber nicht (straf-)rechtlich zu verfolgen sind und somit eine weitere Verfolgung in dieser Sonderfunktion nicht gegeben ist. Die möglichen Fehler oder Probleme könnten aber in Form einer regulären Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung (z. B. Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) von Interesse sein. Kann ein Rechnungsprüfer, der über die o. g. Sonderfunktionen verfügt, sich quasi selbst einen entsprechenden Prüfauftrag erteilen? - Ein solches „Selbstbeauftragungsrecht“ wird generell zurückgewiesen.

Bei der internen Meldestelle wird man abhängig für die Verwaltung (letztlich für den Hauptverwaltungsbeamten) tätig. Diesem gegenüber kann der Vorschlag zur weiteren Verfolgung durch die örtliche Rechnungsprüfung gemacht werden. Dieser kann dann ggf. einen Prüfauftrag erteilen.

Soweit der Antikorruptionsbeauftragte in die örtliche Rechnungsprüfung integriert ist, nimmt dieser diese Aufgabe selbstständig wahr. Inwieweit die örtliche Rechnungsprüfung ein ursprüngliches Thema des Antikorruptionsbeauftragten aufnimmt und im Rahmen einer Prüfung verfolgt, kann die örtliche Rechnungsprüfung nach den ohnehin geltenden, internen Regularien (z. B. Aufstellen eines Prüfplans) entscheiden.

Ergebnis / Zusammenfassung

Die Erteilung von Prüfaufträgen ist auf den Hauptverwaltungsbeamten, den Rat und ggf. auf den Rechnungsprüfungsausschuss begrenzt.

Fördermittelgeber können zwar einen Verwendungsnachweis durch die örtliche Rechnungsprüfung fordern, diese Forderung greift aber nur indirekt. Unmittelbar werden die Hauptverwaltungsbeamten in die Pflicht genommen.

Sonderrechte für eine „Selbstbeauftragung“ aufgrund von Sonderfunktionen wie Antikorruptionsbeauftragte oder die interne Meldestelle bestehen nicht.

AK

Generelle Öffentlichkeit von Prüfberichten

Session 5.D

Einleitung / Problemstellung

Auf der einen Seite wird zunehmend mehr Transparenz angestrebt und auch die örtliche Rechnungsprüfung möchte ihre Verantwortung vor den Bürgerinnen und Bürgern bezeugen. Gleichzeitig besteht die Befürchtung, wie mit kritischen Punkten, die die örtliche Rechnungsprüfung aufzeigt, umgegangen werden könnte.

Diskussion

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht große Übereinstimmung, dass auch die Arbeit und die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung transparent und auch für die Öffentlichkeit sichtbar sein sollte.

Es besteht aber auch Verständnis dafür, dass Prüfberichte inkl. der Prüfungsbemerkungen mit ihrem kritischen Charakter missbraucht werden können.

Dieser Missbrauch scheint in zwei Kategorien unterteilbar zu sein: Zum einen ein politischer Missbrauch durch radikale politische Kräfte, die diese Kritik als Angriffsmunition auf die Verwaltung und die bisherigen politischen Führungskräfte nutzen. Zum anderen die gezielte Ausnutzung von offengelegten Schwachstellen insbesondere in der IT-Infrastruktur.

Trotz der Sensibilisierung für diese Gefahren bleibt bestehen, dass die örtliche Rechnungsprüfung transparent und mit ihren Ergebnissen öffentlich agieren sollte.

Für besonders kritische Punkte kann es (wie auch in jedem anderen Gremium) Ausnahmen geben, so dass diese Punkte oder ggf. der ganze Prüfbericht nicht öffentlich behandelt wird. Die Hauptverantwortung für die Entscheidung über die Öffentlichkeit wird beim Ausschussvorsitz gesehen.

Ansonsten wird durch den transparenten Umgang mit festgestellten Unzulänglichkeiten sogar die Chance für eine Bestärkung des Systems gesehen. Wenn Bürgerinnen und Bürger sehen, dass es eine unabhängige, kritisch-hinterfragende Instanz (örtliche Rechnungsprüfung) gibt, mit den Ergebnissen transparent umgegangen wird und die möglichen Probleme auch in der Folge beseitigt werden, zeugt dies ja von einem funktionierenden System.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis sollte eine größere Transparenz angestrebt werden. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Behandlung von Prüfberichten sollte grundsätzlich öffentlich sein, Ausnahmen sind zu regeln.

AK

Betroffene zu Beteiligten machen

Session 2.A

Die Diskussion ging von der Frage aus, wie Rechnungsprüfung ihre Rolle verändern können: weg von einer rein kontrollierenden Instanz hin zu einem Partner, der Veränderungen ermöglicht.

Dabei wurde deutlich:

- Prüfungen werden häufig noch als Kontrolle oder Bedrohung wahrgenommen.
- Die geprüften Bereiche fühlen sich oftmals bewertet statt unterstützt.
- Empfehlungen entfalten ihre Wirkung nur dann, wenn sie von den Beteiligten verstanden, akzeptiert und mitgetragen werden.
- Veränderungen entstehen nicht durch Prüfberichte allein, sondern durch Beteiligung der Menschen, die später mit den Ergebnissen arbeiten.

Leitgedanke der Session: Nicht über Betroffene sprechen, sondern Betroffene zu Beteiligten machen.

Diskussionspunkte

1. Beteiligung bereits während der Prüfung

- Fachbereiche möglichst früh einbeziehen.
- Gespräche nicht erst bei der Schlussbesprechung führen.
- Ergebnisse gemeinsam entwickeln.
- Verständnis für die jeweiligen Rahmenbedingungen schaffen.

2. Kommunikation auf Augenhöhe

Mehrfach wurde betont:

- Kommunikation wirkt.
- Wertschätzender Umgang erhöht die Akzeptanz.
- Zuhören ist wichtiger als vorschnelle Bewertungen.
- Gute Fragen führen häufig weiter als fertige Antworten.

Ein Teilnehmer formulierte sinngemäß:

„Wer fragt, führt.“

3. Rolle der Rechnungsprüfung

Diskutiert wurde die Frage, ob Rechnungsprüfung Kontrolleur, Berater, Moderator, oder Impulsgeber sein sollte.

Mehrere Beiträge betonten:

- Die Prüfung soll Orientierung geben.
- Sie sollte Entwicklungen anstoßen.
- Ziel ist nicht die Suche nach Fehlern, sondern Verbesserungen.

4. Positives Bild der Prüfung

Mehrfach wurde angesprochen:

- Die Rechnungsprüfung muss ihr Selbstverständnis aktiv vermitteln.
- Sie ist kein Gegner der Verwaltung.
- Sie unterstützt gute Verwaltungsarbeit.
- Ein positives Bild entsteht durch nachvollziehbare Kommunikation und hilfreiche Empfehlungen.

5. Empfehlungen statt Anordnungen

Diskutiert wurde auch die Sprache von Prüfungsberichten. Empfehlungen sollten verständlich, nachvollziehbar, umsetzbar, und möglichst gemeinsam entwickelt werden. Nicht jede Empfehlung muss sofort umgesetzt werden. Wichtig ist, dass sie nachvollziehbar begründet ist.

6. Auswirkungen und Nutzen

Die Diskussion zeigte deutlich: Die eigentliche Wirkung entsteht nicht durch den Prüfbericht selbst, sondern dadurch, ob Veränderungen angenommen werden, ob Mitarbeitende mitgenommen werden, und ob Führungskräfte die Umsetzung unterstützen.

7. Multiplikatoren schaffen

Ein weiterer Gedanke war, dass engagierte Beteiligte zu Multiplikatoren werden können. Wer den Nutzen einer Prüfung erkennt,

- trägt Veränderungen weiter,
- wirbt innerhalb der Organisation dafür
- und erhöht die Akzeptanz.

Ergebnisse

Die Gruppe formulierte mehrere Kernaussagen:

- Betroffene sollten möglichst früh zu Beteiligten werden.
- Gute Kommunikation ist Voraussetzung für wirksame Prüfungen.
- Rechnungsprüfung sollte als Partner für Verbesserungen wahrgenommen werden.

- Empfehlungen entfalten nur Wirkung, wenn sie verstanden und akzeptiert werden.
- Beteiligung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Umsetzung.
- Die Qualität einer Prüfung zeigt sich nicht allein im Bericht, sondern vor allem an den angestoßenen Veränderungen.
- Ein wertschätzender Dialog schafft Vertrauen und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfung und Verwaltung.
- Die Wirkung einer Prüfung beginnt nicht mit der Feststellung eines Mangels, sondern mit der gemeinsamen Suche nach tragfähigen Lösungen.

TK

Prüfen als Impuls für eine lernende Verwaltung

Sessions 4.A und 5.A

Die Session beschäftigte sich mit der Frage, welchen Beitrag die Rechnungsprüfung zur Entwicklung einer lernenden Verwaltung leisten kann. Im Mittelpunkt stand dabei nicht die klassische Kontrollfunktion, sondern die Rolle der Rechnungsprüfung als Impulsgeber für Verbesserungen, Organisationsentwicklung und nachhaltiges Lernen.

Als zentrale Leitidee wurde formuliert: „Prüfen ist eine Dienstleistung“.

Damit verbunden ist die Haltung, Verwaltungen nicht nur auf Mängel hinzuweisen, sondern sie bei Veränderungen und Verbesserungen aktiv zu unterstützen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass diese Rolle nur dann gelingt, wenn die notwendige Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung gewahrt bleibt.

Diskussionspunkte

1. Kommunikation als Erfolgsfaktor

Die Kommunikation wurde als entscheidender Erfolgsfaktor für wirksame Prüfungen angesehen.

Wichtige Aspekte waren:

- freundlicher und wertschätzender Umgang,
- klare Aussagen in der Sache,
- situationsgerechtes Timing,
- Verständnis für die Perspektive des Gegenübers.

Gleichzeitig wurde betont, dass Rechnungsprüfung auch Grenzen ziehen muss. In bestimmten Situationen ist eine Eskalation notwendig oder eine bewusste Distanz zur geprüften Organisation einzuhalten, um die eigene Rolle und Unabhängigkeit zu wahren.

2. Unterschiedliche Ausgangslagen in den Verwaltungen

Die Teilnehmenden stellten fest, dass Verwaltungen sehr unterschiedlich aufgestellt sind.

Es gibt Bereiche, die sich nur langsam verändern, aber auch Organisationseinheiten mit hoher Innovationsbereitschaft und großer fachlicher Kompetenz. Deshalb benötigen Veränderungen unterschiedliche Vorgehensweisen und Geschwindigkeiten.

3. Rechnungsprüfung als Lernbegleiter

Die Rechnungsprüfung kann Lernen fördern, indem sie verlässlich handelt, als informeller Ansprechpartner zur Verfügung steht, kleine Entwicklungsschritte unterstützt, prozessorientiert denkt, kontinuierliche Verbesserungen begleitet.

Der Veränderungsprozess wurde dabei als organischer Wachstumsprozess verstanden, der Zeit benötigt.

4. Leitbild und Rollenverständnis

Mehrfach wurde hervorgehoben, dass die Rechnungsprüfung ein eigenes Leitbild benötigt. Dieses schafft Klarheit über Selbstverständnis, Aufgaben, Ziele und Grenzen der Beratung.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Beratungs- und Impulsfunktion auch die Gefahr wächst, die erforderliche Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung zu verlieren. Zwischen Unterstützung und notwendiger Distanz muss daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen.

5. Prozessorientierung und Digitalisierung

Prozesse wurden als zentrale Grundlage einer modernen Verwaltung angesehen. Viele Kommunen dokumentieren ihre Abläufe inzwischen mit Prozessmanagement-Software (z. B. Picture). Große Chancen werden gesehen in Prozessanalysen, Standardisierung, Digitalisierung, Prozessoptimierungen durch Künstliche Intelligenz. Als geeignetes Werkzeug für Prozessoptimierungen wurde außerdem die Software Cloud SoNet genannt. Hilfreich können dabei insbesondere KI-gestützte Prozessaufnahmen und -analysen sein.

6. Der richtige Zeitpunkt für Impulse

Ein wichtiger Diskussionspunkt war die Frage: „Wann kann Rechnungsprüfung Veränderungen besonders erfolgreich anstoßen?“. Als besonders günstig wurde der Zeitpunkt angesehen, wenn neue Führungskräfte ihre Aufgaben übernehmen.

Neue Verantwortliche sind häufig offener für Veränderungen, hinterfragen bestehende Strukturen, sind eher bereit, Reformen anzustoßen, und greifen Impulse der Rechnungsprüfung leichter auf.

7. Lernen durch konkretes Tun

Ein weiterer Konsens lautete: „Lernen erfolgt nicht allein durch schriftliche Konzepte.“ Sinngemäß wurde formuliert: „Man lernt nicht aus einem Kochbuch.“

Hilfreich sind vielmehr

- praktische Unterstützung,
- gemeinsames Arbeiten,
- anschauliche Beispiele,
- kurze Erklärvideos,
- digitale Lernangebote.

8. Politik als wichtiger Partner

Nachhaltige Veränderungen gelingen nur, wenn neben der Verwaltung auch die Politik einbezogen wird. Politische Unterstützung erleichtert organisatorische Veränderungen, Ressourcenbereitstellung, und die Umsetzung größerer Reformen.

9. Vogelperspektive der Rechnungsprüfung

Ein besonderer Mehrwert der Rechnungsprüfung liegt in ihrer bereichsübergreifenden Sicht auf die Verwaltung. Dadurch können beispielsweise doppelte Datenhaltungen, Parallelstrukturen, ineffiziente Abläufe, und Synergiepotenziale erkannt werden.

Die zentrale Fragestellung lautet: „Wo bestehen Ineffizienzen und welche Verbesserungen werden aus der übergeordneten Perspektive sichtbar?“

10. Chancen kleiner Verwaltungen

Als Vorteil kleinerer Kommunen wurde die größere Allzuständigkeit vieler Mitarbeitender genannt. Dadurch entstehen kurze Wege, gute Vernetzung, schnellere Abstimmungen, und bessere Möglichkeiten, voneinander zu lernen.

11. Digitalisierung als Chance

Viele Fachbereiche befinden sich derzeit in Digitalisierungsprozessen. Darin wurde eine große Chance gesehen,

- bestehende Abläufe zu hinterfragen,
- Prozesse neu zu gestalten,
- voneinander zu lernen
- und gute Lösungen innerhalb der Verwaltung zu übertragen.

Ergebnisse

Die Teilnehmenden fassten die wesentlichen Erkenntnisse wie folgt zusammen:

- Rechnungsprüfung versteht sich als Dienstleister und Impulsgeber für Verbesserungen.
- Erfolgreiche Prüfungen basieren auf wertschätzender Kommunikation, klarer Haltung und dem richtigen Timing.
- Die notwendige Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung muss trotz intensiver Zusammenarbeit jederzeit gewahrt bleiben.
- Lernen in Verwaltungen ist ein langfristiger, organischer Entwicklungsprozess, der kleine Schritte und kontinuierliche Begleitung erfordert.
- Prozessmanagement, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz bieten erhebliche Potenziale für effizientere Verwaltungsabläufe.
- Der bereichsübergreifende Blick der Rechnungsprüfung ermöglicht es, Synergien und Ineffizienzen zu erkennen und Verbesserungen anzustoßen.
- Veränderungen gelingen besonders gut, wenn Verwaltung und Politik gemeinsam handeln und neue Führungskräfte für Impulse offen sind.

- Gute Beispiele aus einzelnen Organisationseinheiten sollten systematisch sichtbar gemacht und innerhalb der Verwaltung übertragen werden.

Anstatt eines Fazits: Eine lernende Verwaltung entsteht nicht durch Kontrolle allein. Sie entwickelt sich dort, wo Rechnungsprüfung als unabhängiger, verlässlicher und kompetenter Impulsgeber auftritt, Verbesserungen anstößt, Wissen teilt und Veränderungsprozesse konstruktiv begleitet.

TK

Wirkung von Prüfungen

Session 6.A

Leitfrage: „Wann entfalten Prüfungen tatsächlich Wirkung – und wodurch entsteht Mehrwert für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit?“

Prüfberichte allein verändern noch nichts. Wirkung entsteht erst dann, wenn Empfehlungen verstanden, akzeptiert und umgesetzt werden. Deshalb reicht fachliche Qualität allein nicht aus. Ebenso wichtig sind Kommunikation, Vertrauen und der richtige Zeitpunkt.

Diskussionspunkte

1. Was verstehen wir unter Wirkung?

- Fehler werden dauerhaft beseitigt.
- Prozesse werden verbessert.
- Risiken werden reduziert.
- Wirtschaftlichkeit steigt.
- Vertrauen wächst.
- Gute Arbeit wird sichtbar.

2. Wovon hängt Wirkung ab?

Kommunikation

- Sprache verständlich wählen.
- Nicht belehren, sondern überzeugen.
- Mehr Dialog als Monolog.
- Gute Leistungen ausdrücklich würdigen.

Vertrauen

- Rechnungsprüfung als Partnerin.
- Unabhängigkeit bewahren.
- Kritik sachlich und respektvoll formulieren.

Zeitpunkt

- Frühzeitig einbinden.
- Nicht erst prüfen, wenn alles abgeschlossen ist.
- Beratung und Prävention stärken.

Akzeptanz

- Fachbereiche mitnehmen.
- Empfehlungen nachvollziehbar begründen.
- Nutzen für die Verwaltung deutlich machen.

3. Woran erkennt man Wirkung?

Nicht daran, wie viele Seiten ein Bericht hat, oder wie viele Feststellungen getroffen wurden, sondern beispielsweise daran,

- ob Empfehlungen umgesetzt werden,
- ob sich Fehler nicht wiederholen,
- ob Prozesse schneller oder einfacher werden,
- ob Prüfungen künftig als Unterstützung wahrgenommen werden,
- ob Verwaltung und Politik der Rechnungsprüfung stärker vertrauen.

Ergebnisse der Diskussion

- Wirkung beginnt im Kopf – nicht im Prüfbericht.
- Prüfungen schaffen Mehrwert, wenn sie Veränderungen anstoßen.
- Wer überzeugen will, muss verständlich kommunizieren.
- Vertrauen ist die wichtigste Währung der Rechnungsprüfung.
- Die beste Feststellung ist die, die künftig nicht mehr getroffen werden muss.
- Rechnungsprüfung soll Sicherheit geben – nicht Angst erzeugen.
- Prüfung ist mehr als Kontrolle: Sie ist ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Verwaltung.

TK

Timing – Der richtige Zeitpunkt von Prüfungen

Session 3.A

1. Einleitung / Problemstellung

Diskutiert wurde wie der Zeitpunkt einer Prüfung den Ablauf, die Akzeptanz und den Mehrwert der Rechnungsprüfung beeinflusst. Neben der langfristigen Prüfungsplanung spielen situative Gelegenheiten, die Dynamik von Verwaltungsprozessen, Ressourcenengpässe und die Kommunikation mit den Fachbereichen eine zentrale Rolle.

2. Diskussion

Konsens bestand darüber, dass eine mehrjährige, strategische Prüfungsplanung sinnvoll ist, um Timing, Ressourcen und Prioritäten zu steuern. Die Auswahl der Prüffelder und deren Reihenfolge ist anspruchsvoll und wird durch dynamische Entwicklungen und anlassbezogene Prüfungen erschwert. Eine Prüfkündigung erhöht die Prüfbereitschaft, schafft Transparenz und reduziert Abwehrhaltungen. Viele Fachbereiche reagieren defensiv, weil sie befürchten, Fehler könnten sichtbar werden. Die Teilnehmenden betonten daher, dass Rechnungsprüfung nicht darauf ausgerichtet ist, Fehler zu suchen, sondern Verbesserungspotenziale zu identifizieren und gute Arbeit hervorzuheben. Diese Haltung stärkt Vertrauen und erleichtert die Zusammenarbeit – ein wesentlicher Faktor für gutes Timing. Nicht jede Prüfung kann angekündigt werden, etwa Kassenprüfungen oder Prüfungen bei besonderen Verdachtsmomenten. Der risikoorientierte Prüfungsansatz bleibt sinnvoll, ist aber aufgrund der Verwaltungsdynamik und begrenzter Kapazitäten nicht immer exakt planbar. Ein wesentlicher Einflussfaktor ist der Fachkräftemangel. Sowohl in den Fachbereichen als auch in der Rechnungsprüfung selbst sind die Ressourcen knapp. Dies führt dazu, dass Prüfungen verschoben, verkürzt oder anders priorisiert werden müssen. In einigen RPAs wurde berichtet, dass Prüferinnen und Prüfer sich ungern in neue Prüfungsschwerpunkte einarbeiten, was die Flexibilität und die risikoorientierte Planung zusätzlich einschränkt. Diese strukturellen Schwächen erschweren eine moderne und adaptive Prüfplanung. Gutes Timing entsteht auch, wenn Fachdienste aktiv auf die Rechnungsprüfung zugehen – etwa bei Führungskräftewechseln, neuen Verfahren, Unsicherheiten oder komplexen Vorgängen. Solche Situationen bieten die Chance, Gelegenheiten zu erkennen und zu ergreifen, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Verwaltung zu stärken. Abschließend wurde die Bedeutung von Kommunikation betont: Eine klare Darstellung des Mehrwerts der Prüfung, regelmäßiger Austausch und eine kooperative Grundhaltung erhöhen die Akzeptanz und verbessern die Wirksamkeit der Rechnungsprüfung.

3. Ergebnis / Zusammenfassung

Der richtige Zeitpunkt von Prüfungen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Neben strategischer Planung spielen situative Gelegenheiten, Ressourcenengpässe, die Haltung der Beteiligten und die Kommunikation eine zentrale Rolle. Prüfungen sollten als kooperative Beratung verstanden werden, die Chancen aufzeigt, Verbesserungen ermöglicht und gute Arbeit würdigt. Besonders wirksam sind:

- eine mehrjährige, flexible Prüfungsplanung,

- transparente Prüfankündigungen zur Reduzierung von Abwehrhaltungen,
- klare Kommunikation des Mehrwerts der Prüfung,
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Prüfungsschwerpunkte → Flexibilität, um Chancenfenster zu nutzen.

Red. TK

Qualifikationsprofile zur Risikobestimmung

Session 5.C

Im Rahmen der Session wurde die Bedeutung von Qualifikationsprofilen für die Risikobestimmung und deren Einbindung in ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) diskutiert.

Diskussionsinhalte

Zugang zu Qualifikationsdaten

- Seitens der Teilnehmenden einer Stadt*¹ wurde auf den Zugang zum Kommunalmaster als relevante Informationsquelle hingewiesen. Dieser kann eine Grundlage für die Erfassung und Bewertung vorhandener Qualifikationen bilden.

Bedeutung von Aus- und Fortbildungsprofilen

- Es bestand ein breiter Konsens darüber, dass die systematische Erstellung und Pflege von Aus- und Fortbildungsprofilen eine wesentliche Voraussetzung für ein wirksames Internes Kontrollsystem ist.
- Durch transparente Qualifikationsprofile können vorhandene Kompetenzen nachvollziehbar dokumentiert und Risiken aufgrund unzureichender Fachkenntnisse frühzeitig erkannt werden.

Steuerung der Fachaufsicht

- Insbesondere im Bereich der Vergabeproofungen wurden Qualifikationsprofile als geeignetes Instrument bewertet, um die Intensität der Fachaufsicht risikoorientiert auszurichten.
- Je nach Qualifikationsstand der verantwortlichen Mitarbeitenden kann der Umfang der fachlichen Kontrolle angemessen angepasst werden.

Besondere Herausforderungen

- Eine Stadt*² wies auf spezifische Herausforderungen im Bereich der Jugendhilfe hin. Hier bestehen aufgrund der fachlichen und rechtlichen Besonderheiten erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeitenden sowie an die Ausgestaltung der Fachaufsicht, Qualifikationen sind in diesem Bereich gesetzlich gefordert. Gleichzeitig sind aber auch die besonderen Anforderungen an den Datenschutz in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Rolle der Rechnungsprüfung

- Die Teilnehmenden vertraten überwiegend die Auffassung, dass die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems berechtigt ist, Qualifikations- und Fortbildungsprofile einzusehen und zu bewerten.
- Dies wird als notwendiger Bestandteil einer risikoorientierten IKS-Prüfung angesehen, um die Angemessenheit organisatorischer Maßnahmen beurteilen zu können.

Fazit

Qualifikations- und Fortbildungsprofile werden als ein zentrales Element einer risikoorientierten Verwaltungssteuerung und eines wirksamen Internen Kontrollsystems angesehen. Sie unterstützen sowohl die Bewertung von Risiken als auch die zielgerichtete Ausgestaltung der Fachaufsicht.

Insbesondere in sensiblen Aufgabenbereichen wie der Vergabeprüfung, können sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen Aufgabenerfüllung leisten. Zudem besteht Einigkeit, dass die Rechnungsprüfung im Rahmen der IKS-Prüfung berechtigt ist, diese Aspekte in ihre Prüfungen einzubeziehen.

FE

Datenschutz in der örtlichen Rechnungsprüfung

Session 1.G

1. Einleitung / Problemstellung

Diskutiert wurden datenschutzrechtliche Herausforderungen bei Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung. Im Fokus standen die Fragen, welche personenbezogenen Daten herausgegeben werden dürfen und welche organisatorischen Maßnahmen notwendig sind, um Datenschutz und Prüfauftrag miteinander zu verbinden.

2. Diskussion

Die Teilnehmenden stellten klar, dass die örtliche Rechnungsprüfung ein umfassendes gesetzliches Prüfungsrecht besitzt, das auch die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt. In der Praxis bestehen jedoch häufig Unsicherheiten und eine spürbare Abwehrhaltung in den Fachbereichen, welche Daten herausgegeben werden dürfen. Datenschutz wird dabei oft als Argument genutzt, um Unterlagen zurückzuhalten – sei es aus rechtlicher Unklarheit oder aus Angst vor einer kritischen Prüfung.

Diese Abwehrhaltung entsteht häufig nicht aus tatsächlichen Datenschutzproblemen, sondern aus der Sorge Fehler könnten sichtbar werden. Die Teilnehmenden betonten, dass die Rechnungsprüfung stärker als beratende Instanz wahrgenommen werden sollte: Prüfungen dienen nicht der Sanktion, sondern der Verbesserung von Prozessen, der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Würdigung guter Arbeit, wenn diese vorliegt. Eine kooperative Haltung könne Konflikte entschärfen.

Die Unsicherheiten in den Fachbereichen werden zusätzlich dadurch verstärkt, dass Datenschutzbeauftragte in vielen Kommunen extern beauftragt oder stark ausgelastet sind. Datenschutzthemen werden daher häufig nicht prioritär behandelt und kurzfristige Rückfragen bleiben unbeantwortet. Einige Kommunen haben deshalb im Fachdienst eine interne Ansprechperson für Datenschutzfragen benannt, die die Fachabteilung unterstützt.

Um die Herausgabe von Unterlagen zu erleichtern wurden verschiedene praktische Vorgehensweisen genannt:

- Aktenschwärzung nicht relevanter personenbezogener Daten,
- Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht der Rechnungsprüfung,
- transparente Kommunikation über Zweck und Nutzen der Prüfung.

Ein weiterer Diskussionspunkt waren die unterschiedlichen Anforderungen an die Anonymisierung in Prüfberichten:

Interne Prüfberichte werden häufig nicht ganz anonymisiert, während für den Rechnungsausschuss stärker anonymisierte oder pseudonymisierte Fassungen erforderlich sind. Diese Unterschiede müssen klar geregelt werden.

Herausfordernd bleibt die Zugriffssteuerung auf Fachverfahren. In vielen Kommunen fehlen standardisierte Prozesse für temporäre, dokumentierte und datenschutzkonforme Zugriffsrechte.

Teilweise erfolgt die Prüfung noch über Ausdrucke oder Exporte, was zusätzliche Risiken für die Datensicherheit mit sich bringt.

3. Ergebnis / Zusammenfassung

Datenschutz ist ein Thema in der örtlichen Rechnungsprüfung und gewinnt weiter an Bedeutung. Die größten Herausforderungen liegen weniger in den rechtlichen Vorgaben als in Unsicherheiten, Abwehrhaltungen, überlasteten oder externen Datenschutzbeauftragten und unklaren Anonymisierungsanforderungen.

Als besonders wirksam wurden bewertet:

- klare Prozesse zur Herausgabe von Unterlagen,
- abgestufte Anonymisierungskonzepte (intern vs. RPA),
- Einleitungsgespräche zur Klärung des Prüfungsumfangs,
- strukturierte Zugriffsprozesse auf Fachverfahren,
- interne Datenschutzansprechpersonen zur Unterstützung der Fachbereiche,
- enge Zusammenarbeit mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- Positionierung der Rechnungsprüfung als beratende, kooperative Instanz, die Verbesserungspotenziale aufzeigt und gute Arbeit sichtbar macht.

NH

Part 2: Aktuelle Änderungen im Vergaberecht NRW

Umsetzung § 75a GO NRW in der Vergabepraxis

Session 1.D

Im Vordergrund des Erfahrungsaustausches stand die konkrete Umsetzung des neuen § 75a GO NRW. Diskutiert wurden insbesondere die nachfolgenden Aspekte:

- Status der rechtlichen Umsetzung (Satzungen & Dienstanweisungen)
- Organisation der Prüfung
- Dokumentation von Direktaufträgen
- erste Erfahrungen aus Sicht der Prüfung.

Diskussion

Status der rechtlichen Umsetzung (Satzungen & Dienstanweisungen)

Die Teilnehmenden berichteten über die jeweilige Umsetzung in ihren Kommunen: In den meisten Kommunen wurde keine Satzung erlassen. Eine Satzung wurde von drei Kommunen ^{*1} erlassen, wovon eine Kommune ^{*2} auf die Mustersatzung des StGB zurückgegriffen hat. Eine Kommune ^{*3} hat ihre bisherige Vergabesatzung übernommen und nur die Wertgrenzen angepasst.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass zwar in vielen Kommunen über den Erlass einer Satzung diskutiert wurde, letztlich haben sich dann aber nur wenige für eine Satzung entschieden.

Bei einigen Kommunen gibt es zwischenzeitlich (auch ergänzend zur Satzung) eine Dienstanweisung (DA) oder einen Handlungsleitfaden. Häufig sind diese erst verspätet, d.h. Wochen und teilweise Monate nach dem 01.01.2026, in Kraft getreten.

Einige Kommunen haben bislang noch keine Regelungen (weder Satzung, noch DA) erlassen. In der Konsequenz herrscht hierdurch bei den Bedarfsstellen - und auch den RPÄ - eine besonders große Unsicherheit.

Organisation der Prüfung

Bei einzelnen RPÄ herrscht teilweise noch Unsicherheit, was, wann und wie geprüft werden kann. Gründe sind u.a. fehlende bzw. unklare Regelungen (Satzung, Dienstanweisung o.ä.), unklare Prozesse (u.a. verwaltungsinterne Abläufe, Rollenverständnis ZVS) sowie eine fehlende, zentrale Erfassung der Direktaufträge.

Ein Teilnehmer weist auf die Checklisten des IDR hin. Diese werden in einigen Kommunen ^{*4} auch in verkürzter Form angewendet. Einige Teilnehmer berichten von den bei Ihnen eingesetzten Softwarelösungen ^{*5} für eine zentrale Erfassung der Direktaufträge.

Ein Rechnungsprüfungsamt*⁶ hat sich - unter dem Vorbehalt einer rückwirkenden Prüfung - dafür entschieden, solange keine Prüfung der Direktaufträge vorzunehmen, bis eine Regelung (Satzung, Dienstanweisung) erlassen worden ist.

Die meisten Teilnehmenden berichteten, dass die Direktaufträge der Rechnungsprüfung ab bestimmten Wertgrenzen zur Prüfung vorzulegen sind. Die Wertgrenzen liegen zwischen 10.000 € bis 100.000 €, häufig genannt wurde die Wertgrenze ab 25.000 €. Die Prüfung bzw. Vorlagepflicht erfolgt meistens vor der Auftragserteilung, vereinzelt auch nachgängig nach der Auftragserteilung. Die Festlegung der Vorlagegrenzen erfolgt durch die Rechnungsprüfungsämter (z.T. direkt durch die RPO, Verweis in RPO auf Festlegung).

Dokumentation der Direktaufträge

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass eine fehlende oder unzureichende Dokumentation des gesamten Verfahrens (inkl. Markterkundung, Begründung Wirtschaftlichkeit) die Prüfung erschwert bzw. unmöglich macht. Insbesondere bei Fördermaßnahmen und der Testierung ergeben sich hieraus zudem erhebliche Risiken.

Nach Einschätzung der Teilnehmenden führen die neuen Regelungen nicht zu der gewünschten Erleichterung für die Verwaltung (und auch die Rechnungsprüfung) zu einer Mehrbelastung aller Beteiligten. Die Forderung der Rechnungsprüfung nach einer angemessenen und ausreichenden Dokumentation des gesamten Verfahrens, insbesondere auch der Markterkundung und der Darstellung/Begründung zur Wirtschaftlichkeit, stößt bei der Verwaltung häufig auf Unverständnis („wieso soll ich das machen, es gibt doch kein Vergaberecht mehr“).

Die Qualität der Dokumentation ist nach Einschätzung aller Teilnehmenden personenabhängig. Es gibt Mitarbeitende in der Verwaltung, die sehr gut und ausführlich dokumentieren (bis dahin, dass sie sich zu viel Arbeit machen) und andere Mitarbeitende, die nur unzureichend dokumentieren.

In der Diskussion wurde deutlich, dass das Thema Dokumentation des Verwaltungshandelns ein grundsätzliches Problem der Kommunalverwaltungen darstellt. Als Gründe wurden genannt, dass allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns (wie die Dokumentation) jungen Mitarbeitenden und Quereinsteigern nicht mehr vermittelt werden. Die Ursachen scheinen in einem steigenden Druck auf die Verwaltung („schnell schnell“), bei zunehmender Fluktuation, weniger Mitarbeitenden mit Verwaltungsausbildung und fehlender finanzieller Mittel (für Wissenmanagement, Onboarding, Schulungen) zu liegen.

Lösungsansätze:

- In einer Kommune *⁷ enthält die Dienstanweisung auch ein Muster zur Dokumentation.

- Eine Kommune *⁸ berichtet, dass die Vergabestelle regelmäßig eine „schlaue Stunde“ für die Verwaltung anbietet, um offenen Fragen zu klären.
- Ein Teilnehmender regte an, die Verwaltung darüber zu informieren, worauf wir bei der Prüfung achten bzw. Wert legen.
- Eine Teilnehmende *⁹ berichtete, dass allen Verwaltungsmitarbeitenden eine Lernplattform (u.a. zum Vergaberecht) zur Verfügung steht.
- Ein Teilnehmer *¹⁰ berichtet, dass bei Fördermaßnahmen alle Vergaben und Direktaufträge über die ZVS abzuwickeln sind.

Erste Erfahrungen aus Sicht der Prüfung

Insgesamt zeigt sich ein gemischtes Bild. Während einige Teilnehmende von massiven Auftragserhöhungen und chaotischen Verhältnissen berichten, kann dies die überwiegende Zahl der Teilnehmenden nicht bestätigen. Gegenüber den Vorjahren zeigt sich eher eine unveränderte/normale Entwicklung (Höhe, Anzahl und Art der Aufträge).

Eine Teilnehmende berichtete, dass sie vorsichtig positiv überrascht sei und die Verwaltung die Möglichkeit der Direktvergaben nur zurückhaltend und in sinnvollen Fällen nutze und ansonsten auf öffentliche Ausschreibungen (mit Nachverhandlung) zurückgreife.

Die Rechnungsprüfungen stellen fest, dass seitens der Verwaltung mehr Beratung angefordert wird. Dieser Bedarf entsteht im Wesentlichen aus der Unsicherheit der Bedarfsstellen hinsichtlich der konkreten Anwendung der neuen Regelung.

Ergebnis / Zusammenfassung

Es bestehen weiterhin Unsicherheiten zur Auslegung und konkreten praktischen Anwendung des § 75a GO NRW. Für die Rechnungsprüfung ergibt sich ein erhöhter Beratungs- und Prüfungsaufwand. Praktische Probleme bei der Prüfung ergeben sich insbesondere aus einem unterschiedlichen Verständnis („es gibt kein Vergaberecht mehr“, „endlich können wir machen was wir wollen“) und der häufig unzureichenden Dokumentation. Das erwartete „Chaos“ ist bislang nur bei einzelnen Kommunen eingetreten; überwiegend zeigt sich im Vergleich zu den Vorjahren eine „normale“ Entwicklung (Höhe, Anzahl und Art der Aufträge).

CK

Sessions 2.D

Gegenstand der Diskussion war die praktische Umsetzung des **§ 75a GO NRW** (Nachhaltiges kommunales Haushaltsmanagement / Wirtschaftlichkeit) in der Vergabepaxis.

Die Diskussion zeigt eine sehr **uneinheitliche Umsetzung** in der Praxis. Mit Ausnahme einer Stadt*¹ hat bisher keine der teilnehmenden Kommunen eine entsprechende Satzung erlassen. Auch die Nutzung von Wirtschaftlichkeitsinstrumenten wie Folgekostenberechnungen wird in der Praxis bisher kaum gelebt, obwohl eine erste Stadt*² dies nun verbindlich einführen wollen. Bei der Anwendung von Musterdienstanweisungen (z. B. der GPA durch eine Stadt*³) zeigt sich noch eine schleppende Akzeptanz, während in Hagen grundlegende Diskussionen über die rechtliche Prüfungsgrundlage bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte geführt werden.

1. Status der rechtlichen Umsetzung (Satzungen & Dienstanweisungen)

- **Satzungslage allgemein:** Nur eine Teilnehmerkommune hat bisher eine entsprechende Satzung erlassen.
- Die dort festgelegte Wertgrenze per beträgt 250.000 EUR für Bauleistungen, 150.000 EUR für alle anderen Leistungen. Ab dieser Wertgrenze wird eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt.
- Nur eine Kommune hat die Musterdienstanweisung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) umgesetzt. Die Akzeptanz im Haus ist jedoch noch schleppend. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) wird hier erst ab einem Auftragswert von 500.000 EUR bei Bauleistungen und ab 100.000 EUR bei sonstigen Leistungen eingebunden.

2. Rechtliche Fragestellungen und Diskussionen

- In einer Kommune*⁴ wird aktuell diskutiert, ob Beschaffungen unterhalb des Schwellenwerts überhaupt als Vergaben klassifiziert werden können und ob dafür eine gesetzliche Prüfungsgrundlage existiert. § 104 (1) Nr. 5 GO NRW benennt als gesetzliche Aufgabe die Prüfung von Vergaben. Aus der Verwaltung wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerts nicht um „Vergaben“ im rechtlichen Sinne handelt, sondern um „Beschaffungen“. Die Gesetzesgrundlage sei daher für eine Prüfung unterhalb des Schwellenwerts daher nicht vorhanden.

3. Wirtschaftlichkeitsinstrumente & Folgekostenberechnungen

- **Aktuelle Praxis:** Folgekostenberechnungen werden derzeit von fast niemandem als Instrument zur Wirtschaftlichkeitsprüfung eingesetzt.
- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW*⁵:** Steuert hier aktiv gegen und verlangt künftig verpflichtend Folgekostenberechnungen sowie Wirtschaftlichkeitsvergleiche.

FE

Stand in der Vergabeprüfung – wer macht jetzt was und wie?

Session 3.D

1. Einleitung / Problemstellung

Der kommunale Vergabesektor befindet sich in einem dynamischen regulatorischen Wandel. Während die Fachverwaltungen unter erheblichem Realisierungs- und Mittelabflussdruck stehen und die neuen rechtlichen Spielräume primär zur beschleunigten Mittelverausgabung nutzen möchten, obliegt dem RPA die gesetzliche Verpflichtung, die Einhaltung der Vergabegrundsätze, der Wirtschaftlichkeit sowie der Korruptionsprävention restriktiv zu überwachen.

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde erörtert, wie das RPA in dieser veränderten Situation seiner Rolle als unabhängiges prüfendes Organ gerecht werden kann. Es gilt, den Spagat zwischen der notwendigen administrativen Beschleunigung (Verfahrenseffizienz) und der strikten Wahrung des rechtlichen Rahmens (Ordnungsmäßigkeit) proaktiv zu begleiten und zu kontrollieren, um Haftungs- und Regressrisiken für die Kommune abzuwenden.

2. Diskussion

Allgemeine Rahmenbedingungen und rechtlicher Kontext

Die kommunale Vergabepraxis in Nordrhein-Westfalen wird maßgeblich durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) geregelt. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der haushalts-rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und fundierten Bedarfsfeststellungen. Das Vergaberecht differenziert dabei weiterhin grundlegend zwischen Bauleistungen (nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – (VOB/A) und Liefer- bzw. Dienstleistungen (nach der UVgO).

Die datenmäßige Auswertung des Erfahrungsaustauschs offenbart ein heterogenes Bild in den Kommunen:

- Satzungsrechtliche Defizite: Die wenigsten der teilnehmenden Kommunen verfügen über eine aktuelle, eigenständige lokale Vergabesatzung oder streben den zeitnahen Erlass einer solchen an.
- Regulatorische Übergangszustände: Vielerorts stehen historisch gewachsene, teils veraltete Dienstanweisungen und Regelungen auf Basis älterer Fassungen der VOB/A und UVgO in Kraft. Es besteht akuter Klärungsbedarf, welche dieser alten Bestimmungen zur Sicherung der Vergabegrundsätze und der Korruptionsprävention fortgelten müssen.
- Beharrungstendenzen vs. Beschleunigung: Während ein Großteil der Sachbearbeitung in den Fachverwaltungen nach althergebrachten, traditionellen Methoden verfährt, eröffnet das modifizierte Vergaberecht neue Optionen zur signifikanten Beschleunigung des Mittelabflusses. Diese rechtlichen Erleichterungen bieten erhebliche Chancen, bergen jedoch das Risiko, das fundamentale vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot zu vernachlässigen. Zudem wird die Situation dadurch verkompliziert, dass auf Bundesebene regulatorisch bereits an einer erneuten Reformierung („Rolle rückwärts“) gearbeitet wird.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende mögliche Prüfansätze benannt:

- Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und der Bedarfsbegründung:
 - Frühzeitige Einbindung des RPA im Vorfeld von Großbeschaffungen zur Verifizierung einer ordnungsgemäßen und dokumentierten Bedarfs-feststellung.
 - Hinterfragen von sogenannten „Nice-to-have“-Beschaffungen, um sicher-zustellen, dass die beschleunigte Mittelverausgabung nicht zu unwirtschaftlichen oder sachlich nicht gebotenen Investitionen führt (siehe auch § 13 KomHVO NRW).
- Überprüfung der Einhaltung von Vergabegrundsätzen bei Verfahrenserleichterungen:
 - Prüfung, ob bei der vereinfachten und effizienteren Gestaltung des Eignungsnachweises die lückenlose Gleichbehandlung aller Bietenden im Wettbewerb gewahrt bleibt.
 - Kontrolle, ob die Inanspruchnahme von vereinfachten Vergabearten (z. B. Direktaufträge oder Verhandlungsvergaben) durch die Fachverwaltung rechtlich hinreichend begründet und dokumentiert wurde.
- Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung bei Bauleistungen (VOB):
 - Prüfung, ob bei der Abrechnung von Teilleistungen und Nachträgen aner-kannte Kalkulationsgrundsätze (siehe VOB/B) herangezogen wurden, um Überzahlungen und unberechtigte Forderungen im Rahmen des Nachtrags-managements auszuschließen.
- Rechtssicherheit des lokalen Regelwerks:
 - Kritische Analyse, inwieweit die bestehenden Altregelungen auf Basis von VOB/A und UVgO an die aktuelle Gesetzgebung angepasst werden müssen; respektive Prüfung, ob der Erlass einer modernisierten Vergabesatzung zur Steuerung des Verwaltungshandelns geboten ist.

3. Ergebnis / Zusammenfassung

Das Fazit des Erfahrungsaustauschs verdeutlicht, dass der Mehrwert des Rechnungsprüfungsamtes im aktuellen veränderlichen Vergabekontext weit über die reine Ex-post-Kontrolle hinausreicht. Das RPA fungiert als defensiver Schutzschild der Kommune: Es stellt sicher, dass die neuen rechtlichen Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung nicht zulasten der Korruptionsprävention und des Gleichbehandlungsgebots gehen.

Als Ausblick ist festzuhalten, dass sich die Prüfungsstrategie des RPA flexibel an den Transformationsprozess anpassen muss. Durch die gezielte Verknüpfung von präventiven Kontrollfragen zur Bedarfsfeststellung und der repressiven Prüfung von Vergabeakten leistet das RPA einen unverzichtbaren Beitrag zur Rechtssicherheit. Den Kommunen wird empfohlen, die lokalen Vergaberichtlinien kurzfristig zu evaluieren, um den Fachverwaltungen rechtssichere Leitplanken für ein agiles, aber ordnungsgemäßes Vergabewesen zur Verfügung zu stellen.

FR

§ 75a GO NRW - Nachverhandlung

Session 4.G

1. Einleitung / Problemstellung

Die Einführung flexiblerer Vergabestrukturen im Unterschwellenbereich konfrontiert die kommunale Praxis mit veränderten strategischen Optionen. Im Zentrum des Erfahrungsaustauschs stand das Spannungsfeld zwischen der wirtschaftlichen Ausschöpfung von Verhandlungsspielräumen durch die Fachverwaltung und der Sicherung von Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtmäßigkeit durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

Während die Fachverwaltungen aus Sorge vor Verfahrensfehlern oder mangels standardisierter Prozesse das rechtmäßige Instrument der Nachverhandlung bislang kaum nutzen, obliegt dem RPA eine duale Rolle: Es muss als prüfendes Organ die Einhaltung strenger Vergabegrundsätze (wie das Geheimhaltungsgebot) überwachen und gleichzeitig als beratende Instanz tragfähige Leitplanken für die Praxis aufzeigen. Das Ziel besteht darin, die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu optimieren, ohne die Angreifbarkeit von Vergabeentscheidungen zu riskieren.

Diskussion

Allgemeine Rahmenbedingungen und rechtlicher Kontext

Die rechtlichen Grundlagen für Verhandlungskompetenzen im kommunalen Raum ergeben sich primär aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere im Kontext des § 75a GO NRW zur Bewirtschaftung und Wirtschaftlichkeit) sowie den Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW). Für eine sachgerechte vergaberechtliche und prüftechnische Einordnung ist grundlegend zwischen dem allgemeinen Unterschwellenbereich (Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO) sowie dem spezifischen Bauvergabe- und Bauvertragsrecht (nach VOB/A und VOB/B) zu differenzieren:

- **Unterschwellenbereich (Vergabeverfahren):** Die Durchführung von Nachverhandlungen ist ein rechtmäßiges Instrument. In der Praxis wird dieses Potenzial zur Optimierung von Preisen und Leistungen jedoch kaum ausgeschöpft. Bei der praktischen Umsetzung ist höchste Sensibilität geboten: Die Bekanntgabe von Submissionsergebnissen oder Preisen konkurrierender Bieter ist unzulässig, da die elementaren Vergabegrundsätze der Geheimhaltung und der Gleichbehandlung aller Bietenden strikt zu wahren sind. Zur Absicherung des Verfahrens ist die verbindliche Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips sowie die Aufstellung einer transparenten Wertungsmatrix zwingend erforderlich. Hierzu empfiehlt sich die Definition standardisierter Bewertungsmethoden (z. B. der Richtwertmethode).
- **Bauvertragsrecht / Nachträge (VOB/B):** Ein im Hinblick auf Einsparpotenziale hochgradig ergiebiges Feld stellt die Nachverhandlung von Nachträgen im Zuge laufender Bauprojekte dar. Hierbei ist zu beachten, dass die Fachverwaltungen haushalts- und vertragsrechtlich zur Durchführung einer fundierten Eigenprüfung der Nachträge verpflichtet sind. Das RPA kann seine Kontrollfunktion beim Nachtragsmanagement faktisch nur dann wirksam wahrnehmen, wenn die Prüfung vor der formellen Erteilung des Nachtragsauftrags an das Unternehmen erfolgt. Zudem müssen auf kommunaler Ebene klare interne Schwellenwerte definiert werden,

die regeln, ab welchen Wertgrenzen das RPA verpflichtend einzubinden ist und ab welchem Betrag die detaillierte Kalkulationsgrundlage vom Auftragnehmer anzufordern ist.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende mögliche Prüfansätze benannt:

- Prüfung der Strukturierung und Transparenz von Verhandlungsverfahren:
 - Prüfung, ob im Vorfeld der Nachverhandlungen klare Wertungskriterien definiert und in einer dedizierten Wertungsmatrix verankert wurden.
 - Kontrolle, inwieweit die Inhalte der Wertungsmatrix alle relevanten Dimensionen (z. B. Qualitäten, Kosten, Termine, Nachlasskriterien, Bonus-Malus-Regelungen sowie Personalkapazitäten) sachgerecht abbilden.
 - Frühzeitige Einbindung des RPA bei der Bereitstellung von Mustermatrizen und der Festlegung von rechtssicheren Bewertungsmethoden (z. B. Richtwertmethode) für unterschiedliche Fallkonstellationen.
- Sicherung der Vergabegrundsätze und Compliance:
 - Hinterfragen von der Einhaltung des Geheimhaltungsprinzips, um sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt des Verhandlungsverfahrens sensible Preis- oder Submissionsdaten an Konkurrenten weitergegeben wurden.
 - Prüfung, ob bei allen Verhandlungsterminen das Vier-Augen-Prinzip (bzw. Mehr-Augen-Prinzip) lückenlos angewendet und ordnungsgemäß protokolliert wurde.
- Systematische Überprüfung des Nachtragsmanagements (Bauleistungen):
 - Prüfung, ob die vorgeschriebene Eigenprüfung der Nachträge durch die Fachverwaltung nachweislich und vollumfänglich durchgeführt wurde.
 - Verifikation der Kalkulationsgrundlage, um zu prüfen, ob der Nachtrag den Preisermittlungsgrundlagen des Hauptangebots gemäß den Vorgaben der VOB/B entspricht.
 - Anwendung von Hilfsmitteln zur Teilleistungsabrechnung: Prüfung der Nachträge auf rechnerische und sachliche Richtigkeit unter herkömmlicher Berücksichtigung der anerkannten Instrumente nach VOB/B
 - Anwendung der Steinfort-/Siemon-Tabellen, um Überzahlungen bei Ingenieur- und Architektenverträgen bei modifizierten Teilleistungen systematisch auszuschließen.
 - Kritische Analyse von Schwellenwerten: Untersuchung, ob die internen Aufgreifschwelen des RPA für Nachtragsprüfungen sowie die Betragsgrenzen für das Anfordern von Urkalkulationen zweckmäßig gewählt sind.

Ergebnis / Zusammenfassung

Der wesentliche Mehrwert des Rechnungsprüfungsamtes im Kontext des § 75a GO NRW und moderner Vergabeverfahren liegt in der Sicherung einer rechtssicheren Wirtschaftlichkeit. Das RPA fungiert hierbei nicht als Innovationsbremse, sondern als Befähigter der Fachverwaltung.

Durch die Begleitung bei der Einführung standardisierter Bewertungsmethoden und Mustermatrizen nimmt das RPA den Fachämtern die Rechtsunsicherheit und ebnet den Weg zur aktiven Nutzung von Verhandlungsspielräumen. Im Bereich des Bau- und Nachtrags-managements schützt eine rechtzeitige, vor Erteilung gelagerte RPA-Prüfung die Kommune vor unberechtigten Mehrforderungen und sichert signifikante Haushaltsmittel. Für das zukünftige Verwaltungshandeln wird empfohlen, verbindliche Dienstanweisungen für den Umgang mit Verhandlungsverfahren und klare Wertgrenzen für die Nachtragsprüfung zu etablieren, um den strategischen Nutzen dieses Instruments vollumfänglich zu realisieren.

FR

Part 3: Verwaltungsprüfung

Datengestützte Verwaltungsprüfungen

Session 4.D

Wegen der fortschreitenden technischen Entwicklungen im Bereich Datenanalysen/KI, dem zunehmenden Datenvolumen und dem steigenden Druck, immer schneller zu Prüfungsergebnissen zu kommen, wird vermehrt über den Einsatz datengestützter Hilfsmittel wie KI oder Spezialsoftware (IDEA, ACL, Excel-Tools) diskutiert. Ein klassischer Einstieg scheint die Anforderung des sogenannten "GoBD (alt: GdPdu) Datensatzes" (=elektronischer Auszug des Hauptbuches/Journals) zu sein. Es wurde berichtet, dass in einigen Kommunen zwar GoBD-Datensätze angefordert, aber entweder nicht oder nur sehr zögerlich von den Rechenzentren geliefert wurden.

Eine Kommune berichtet über eine Ansage des RZ, wonach "... einmal im Jahr zu einer bestimmten Zeit..." GoBD-Daten abgefragt werden "dürfen". Hierüber wurde kritisch diskutiert, z.B. inwieweit ein Rechenzentrum der örtlichen Rechnungsprüfung Vorgaben machen kann, wann welche Daten abgefragt werden können.

Unabhängig von den praktischen Schwierigkeiten der Datenbeschaffung wurde gefragt: „Wenn die Daten dann vorliegen, wie geht’s dann weiter?“

Hier wurde deutlich, dass es vielfach noch zu unklar erscheint, welchen echten Mehrwert Datenanalysen im Bereich von Jahres- oder eben von Verwaltungsprüfungen haben (können). Beispiel: Prüfung von Kautionsdarlehen im SGB II. Es wurde berichtet, dass ein Versuch zur datenorientierten Prüfung solcher oder ähnlicher Prüfungsthemen unternommen wurde, es aber wegen der schlecht vorbereiteten Datenlage nicht gelungen sei, hier weiterzukommen.

In einem anderen Fall wurde von dem Versuch der Identifizierung von besonderen Risikogruppen innerhalb eines Prüffeldes berichtet, wenn offenkundig die Sachbearbeitung einen (typischen?) Fehler gemacht zu haben scheint, rein formal der Datensatz aber (nach außen) korrekt wirkt. Wie klärt man solche Fälle?

Vor dem Hintergrund der gestellten Fragen wurde kurz auf wichtige Prüfungskonzepte wie die Gegenkonten- oder die JET-Analysen eingegangen. Schichten-, User-, Verlaufs- oder Musteranalysen mehrerer Merkmale (Wochentag/Uhrzeit/User/Transaktions- und Belegartenkombinationen) wurden angerissen. Es wurde deutlich, dass hier noch verstärkt Klärungs- bzw. Schulungsbedarf besteht.

CH

Investitionscontrolling (einschl. Wirtschaftlichkeitsberechnungen)

Sessions 6.C

Ausgangspunkt der Diskussion waren die gesetzlichen Anforderungen des § 75a GO sowie des § 13 KomHVO NRW, wonach bei Investitionen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorzunehmen sind. Vor diesem Hintergrund erfolgte ein Erfahrungsaustausch zur praktischen Ausgestaltung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen und Folgekostenberechnungen sowie zu möglichen Schwellenwerten für deren Anwendung.

Im Teilnehmerkreis wurde übereinstimmend festgestellt, dass in den vertretenen Kommunen derzeit keine verbindlichen Wertgrenzen bestehen, ab denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen oder Folgekostenbetrachtungen zwingend vorzulegen sind. Entsprechende Analysen erfolgen überwiegend anlassbezogen und ohne einheitliche Standards.

Die Umsetzung eines systematischen Investitionscontrollings wurde insgesamt als anspruchsvoll bewertet. Mehrere Teilnehmende verwiesen darauf, dass die Wirksamkeit von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durch die Einflussmöglichkeiten von Verwaltungsvorständen, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie politischen Gremien begrenzt sein könne. Investitionsentscheidungen würden nicht ausschließlich unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten getroffen, sondern seien vielfach auch von politischen Zielsetzungen oder anderen Interessenlagen geprägt.

Aus einer Stadt^{*1} wurde berichtet, dass die örtliche Rechnungsprüfung den Aufbau eines strukturierten Investitionscontrollings verfolgt. Ziel ist es, Wirtschaftlichkeitsaspekte stärker in die Steuerung von Investitionsvorhaben einzubeziehen und die Transparenz hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Investitionen zu erhöhen.

Im Rahmen der Diskussion wurden unterschiedliche Auffassungen zur Bedeutung und praktischen Umsetzbarkeit von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen deutlich. Ein Teil der Teilnehmenden betonte die Notwendigkeit entsprechender Instrumente für eine nachhaltige und zielgerichtete Haushaltssteuerung. Insbesondere die Berücksichtigung langfristiger Folgekosten wurde als wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliche Investitionsentscheidungen angesehen.

Demgegenüber wurde von anderen Teilnehmenden die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen aufgeworfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen nur dann eine tatsächliche Steuerungswirkung entfalten können, wenn deren Ergebnisse bei den abschließenden Entscheidungen durch Verwaltungsvorstände und politische Gremien angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die praktische Durchsetzbarkeit des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes teilweise kritisch bewertet.

Ergebnis

Es bestand Einigkeit darüber, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Folgekostenberechnungen grundsätzlich geeignete Instrumente zur Unterstützung einer nachhaltigen Haushaltssteuerung darstellen. Hinsichtlich des Umfangs, der Standardisierung sowie der Verbindlichkeit ihrer Anwendung zeigte sich jedoch ein heterogenes Bild. Die Diskussion verdeutlichte den Bedarf an praxistauglichen und akzeptierten Verfahren sowie an einer stärkeren Verankerung wirtschaftlicher Kriterien im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse. FE

Benefits von verwaltungsweiten Prüfungen als interner Benchmark – Ein innovativer Prüfansatz am Beispiel der Stadt Duisburg

Session 2.C

Im Rahmen des kommunalen Erfahrungsaustauschs wurde ein zukunftsweisender methodischer Ansatz der örtlichen Rechnungsprüfung erörtert. Verwaltungsweite Querschnittsprüfungen stellen hierbei eine besondere Herausforderung dar: Sie erfordern standardisierte Methoden, um heterogene Organisationseinheiten vergleichbar zu machen, ohne die Akzeptanz bei den Geprüften zu gefährden. Der Erfahrungsbericht der Stadt Duisburg demonstriert, wie durch den gezielten Einsatz digitaler Werkzeuge und eines phasenbasierten Prüfverfahrens ein interner Benchmark geschaffen werden kann. Dieser Ansatz löst das klassische Spannungsfeld auf, indem das RPA nicht nur als Kontrollorgan agiert, sondern der Verwaltung einen direkten strategischen Mehrwert zur Fortentwicklung des internen Kontrollsystems (IKS) liefert.

Diskussion

Allgemeine Rahmenbedingungen und methodischer Kontext

Die rechtlichen Grundlagen für das Handeln der kommunalen Rechnungsprüfung ergeben sich im Kern aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, insbesondere §§ 101 ff.) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW). Während bei spezifischen technischen Prüfungen (z. B. im Bauwesen) dezidierte Unterscheidungen zwischen Bau- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Anwendung von DIN-Normen und Honorarordnungen im Vordergrund stehen, fokussiert sich der hier vorgestellte Ansatz auf allgemeine Organisations-, Personal- und Querschnittsaufgaben der Verwaltung.

Das durch Herrn Gniffke (Stadt Duisburg) präsentierte Verfahren zeichnet sich durch eine hohe Ressourceneffizienz aus. Der gesamte Prüfungsablauf wurde durch einen Personal-einsatz von lediglich 3 VZÄ (Vollzeitäquivalenten) realisiert. Der administrative Aufwand wird als sehr überschaubar eingestuft, was maßgeblich auf den Einsatz der Software MS Forms zur digitalisierten Abwicklung und Datenerfassung zurückzuführen ist. Diese Digitalisierung des Prüfprozesses führte zu einer nachweislich hohen Akzeptanz bei den geprüften Organisationseinheiten. Der finale Prüfbericht ist als internes Steuerungsinstrument klassifiziert und nicht öffentlich verfügbar; die zugrundeliegenden Fragenkataloge können jedoch zwecks interkommunaler Zusammenarbeit an interessierte Kommunen weitergegeben werden (Kontakt: f.gniffke@stadt-duisburg.de).

Das strukturierte Prüfverfahren gliedert sich in folgende vier Kernphasen nebst Nachsorge:

- *Phase 1 (Konzeption & Basisprüfung):* Ausarbeitung eines standardisierten Prüfungsprogramms in Form eines Fragenkatalogs (ca. 30 Fragen, im Praxisbeispiel bezogen auf das Onboarding-Verfahren) mit anschließender quantitativer und qualitativer Auswertung.
- *Phase 2 (Vertiefte Funktionsprüfung):* Durchführung einer erweiterten Funktionsprüfung mittels vertiefender Fragestellungen (ca. 20 weitergehende Fragen) in ausgewählten, risikoorientierten Bereichen inklusive anschließender Detailauswertung.

- *Phase 3 (Benchmarking)*: Generierung eines internen Benchmarks aus den aggregierten Erkenntnissen. Sämtliche Ergebnisse werden durch das RPA plausibilisiert, um vergleichende Betrachtungen zur Ausprägung einzelner IKS-Aspekte zwischen den Fachbereichen zu ermöglichen.
- *Phase 4 (Berichterstattung)*: Formelle Berichterstellung an die Verwaltungsleitung und die Gremien.
- *Follow-Up & Evaluation*: Durchführung von Nachfolgeprüfungen in regelmäßigen Abständen (z. B. alle 2 Jahre) auf Basis des etablierten Benchmarks, flankiert durch eine Evaluation zur Fortentwicklung der Thematik über den Gesamtzeitraum.

Vorgeschlagene Prüfansätze

Im Rahmen der Diskussion wurden weiterhin folgende sinnvolle Prüfansätze benannt:

- *Prüfung von modernen Arbeitswelten und Desksharing*:
 - Frühzeitige Einbindung des RPA bei der Konzeption flexibler Arbeitsplatzmodelle zur Vermeidung von Fehlplanung.
 - Kritische Überprüfung, ob die rechtlichen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim mobilen Arbeiten eingehalten werden.
- *Prüfung von IT-Verfahren*:
 - Hinterfragen von Software-Beschaffungen abseits der Standard-IT („Schatten-IT“) sowie Kontrolle der Einhaltung von IT-Sicherheitsstandards.
- *Prüfung des Personalbereichs*:
 - Prüfung, ob die Prozesse des Personalmarketings, der Personalentwicklung und insbesondere des Onboardings effizient und rechtskonform standardisiert sind.
- *Prüfung des Fördermittelbereichs*:
 - Systematische Kontrolle, ob Verwendungsnachweise fristgerecht erbracht und Zweckbindungsfristen eingehalten werden, um Rückforderungsrisiken zu minimieren.
- *Prüfung des Vergabewesens*:
 - Prüfung, ob Vergabeverfahren ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechen und ob Dokumentationspflichten lückenlos erfüllt sind.
- *Haushaltskonsolidierung, Priorisierung von Maßnahmen und Controlling*:
 - Hinterfragen von sogenannten „Nice-to-have“-Beschaffungen, die über den gesetzlichen Pflichtaufgabenkanon hinausgehen.
 - Prüfung, ob die Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionsmaßnahmen stringent geführt und priorisiert werden (ggf. unter herkömmlicher Berücksichtigung von standardisierten Bewertungsmatrizen oder wirtschaftlichen Indikatoren bei Teilleistungen).
- *Zentrales Flächen- und Liegenschaftsmanagement*:

- Prüfung, ob das Verhältnis zwischen Nutzfläche und Gesamtfläche (z. B. bei Schulbauten) im Sinne der Flächeneffizienz optimiert ist.
- Kritische Analyse von Front- und Backoffice-Strukturen in den Verwaltungsgebäuden zur Identifikation von Konsolidierungspotenzialen.

Ergebnis / Zusammenfassung

Der wesentliche Mehrwert des vorgestellten Prüfansatzes des RPA Duisburg liegt in der Transformation der Rechnungsprüfung von einer rein retrospektiven Einzelfallkontrolle hin zu einem zukunftsorientierten, beratenden Steuerungspartner der Kommunalverwaltung.

Durch die methodische Verknüpfung von standardisierter Datenerhebung (via MS Forms) und mehrstufiger Plausibilisierung gelingt es, ein transparentes, verwaltungsweites Benchmarking des internen Kontrollsystems zu etablieren. Dies versetzt die Verwaltungsleitung in die Lage, Defizite in einzelnen Fachbereichen frühzeitig zu identifizieren und Best-Practice-Ansätze systemisch zu übertragen. Der geringe Ressourceneinsatz bei gleichzeitig hoher Akzeptanz unterstreicht die Übertragbarkeit dieses Modells auf weitere strategische Prüffelder wie das IT-Verfahrenscontrolling oder das zentrale Flächenmanagement. Für die Praxis empfiehlt sich eine sukzessive Ausweitung des Verfahrens auf die diskutierten Prüffelder unter Beibehaltung des zweijährigen Evaluationszyklus.

FR

Gebührenkalkulation / Nachkalkulation als Gegenstand der Prüfung

Session 3.C

Die Teilnehmenden tauschten sich zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Gebühren(nach)kalkulationen aus. Spezifische rechtliche Fragestellungen wurden diskutiert. Eine rechtssichere Antwort bedarf in den meisten Fällen einer vertieften Recherche, so dass in der nachfolgenden Dokumentation nur die Fragestellungen dargestellt sind.

Diskussion

Der Austausch zeigte, dass bei den meisten Kommunen die Gebühren(nach)kalkulationen aus den Softwareverfahren der Buchhaltung der Stadt und Eigengesellschaften (z.B. Technische Betriebe) abgeleitet werden. Danach erfolgt häufig eine Weiterbearbeitung der Betriebsabrechnungen (BAB) mit Kostenarten/-stellen in Excel erfolgt. Ein RPA *1 berichtete, dass es möglich ist, aus „Knopfdruck“ aus der Finanzsoftware eine Nach-/Kalkulation zu erstellen.

Es ergaben sich folgende Problemlagen:

- die Daten der Gebühren(nach)kalkulationen sind nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand nachzuvollziehen; ein Abgleich mit den ursprünglichen Daten der Buchhaltung ist meist nicht mehr möglich
- die Excel-Dateien erreichen eine nicht mehr handhabbare Größe; so berichtete ein RPA *2 berichtete, dass die städtischen Betriebe mehrere Kalkulationen (u.a. Friedhöfe, Straßenreinigung, Winterdienst) in einer Excel-Datei abbilden
- die internen Leistungsverrechnungen der Brutto-Personalkosten, die häufig einen wesentlichen Kostenblock darstellen nicht mehr prüfbar
- als Risiko wird die Möglichkeit manueller Eingriffe in die Excel-Dateien gesehen; es fehlt an ein Berechtigungskonzept bzgl. der Excel-Dateien
- zur Prüfung der Excel-Dateien und möglicher Manipulationen/Fehler erfolgt bei einigen RPÄ zunächst eine rechnerische Prüfung; ein RPA *3 berichtete, dass die Excel-Daten zur weiteren Prüfung in eine Datenanalyse-Software überführt werden.

Teil der Prüfung der Gebühren(nach)kalkulationen ist bei den anwesenden RPÄ die Prüfung des IKS. Ein RPA *4 berichtete, dass hierzu die IKS-Prozesse Gebührenkalkulation (u.a. gibt es Stellenbeschreibungen? ist derjenige der die Nach-/Kalkulationen erstellt auch dafür zuständig?), Gebührenerhebung und auch die Organisation z.B. der Straßenreinigung geprüft werden. Ein anderes RPA *5 hat für die IKS-Prüfungen ein Formblatt entwickelt.

Weiterhin erfolgte ein Austausch zu der Frage, ob alle Gebühren von den Verwaltungen regelmäßig neu kalkuliert werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass bestimmte Gebühren (z.B. Abfall, Abwasser) in jeden Jahr neu kalkuliert werden, andere Gebühren (z.B. Kirmesveranstaltungen, Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Obdachlosenunterkünfte, Übergangsheime) nicht jährlich aktualisiert werden.

Im weiteren Verlauf wurden folgende Fragestellungen diskutiert:

- Gebührenkalkulation Märkte, Volksfeste usw.: Das Urteil des VG Minden (vom 26.05.2021, Az.: 3 K 95/18) stärkt die Rechte von Schaustellern auf Volksfesten. Es besagt, dass Gemeinden bestimmte Kosten (wie Sanitätsdienste, Bühnenprogramme, Toilettenanlagen und Nahverkehrstickets) nicht über öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren auf die Beschicker umlegen dürfen. (Zusammenfassung des Urteils mit KI erstellt)
- Finanzierung der Straßenreinigung über die Grundsteuer: ist die hierzu einmal getroffene Festlegung auf Dauer zulässig oder müsste nach einiger Zeit geprüft werden, ob eine getrennte Erhebung über eine Straßenreinigungsgebühr zu mehr Einnahmen führen würde?
- Ein RPA berichtet, dass sich die Verwaltung weigert, im kommenden Kalkulationsjahr geplante Investitionen (z.B. Neubeschaffung Fahrzeuge) in die Gebührenkalkulation einzuplanen. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass die entsprechenden Kosten Bestandteil der Kalkulation sein müssen.
- Präambel: Bedarf es bei eine Gebührensatzung zwingend einer Präambel oder reicht ein Verweis auf die gesetzlichen Regelungen in der Satzung aus?

Ergebnis / Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei der Prüfung von Gebühren(nach)kalkulationen regelmäßig Optimierungspotentiale festgestellt werden können. Auf Seiten der RPÄ erfordert die Prüfung umfangreiches betriebswirtschaftliches und gebührenrechtliches Fachwissen sowie vertiefte Kenntnisse über die Prozesse und Aufgaben, die zu den jeweiligen Gebührentatbeständen führen.

CK

Fördermittelmanagement

Session 6.G

Diskutiert wurde wie Fördermittelprüfungen organisiert sind und welche Herausforderungen sich aus dem Verhältnis zwischen Fördersumme, Prüfaufwand und der Einbindung der Rechnungsprüfung ergeben. Besonders im Fokus standen die Frage der frühzeitigen Beteiligung des RPA und die Komplexität großer Förderprogramme.

Diskussion

Ein zentraler Punkt war die Beobachtung, dass Prüfaufwand und Fördersumme häufig in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Kleine Förderbeträge verursachen oft einen unverhältnismäßig hohen Dokumentations- und Prüfaufwand, während große Fördermittelprogramme komplexe Anforderungen und externe Prüfstellen einbinden, was die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung erschwert.

In vielen Verwaltungen wird die Rechnungsprüfung erst spät einbezogen meist dann, wenn ein Testat erforderlich ist. Dadurch werden Fehler oder Unklarheiten erst am Ende sichtbar, was die Prüfung zeitkritisch und belastend macht. Die Teilnehmenden betonten, dass eine frühzeitige Einbindung des RPA die Qualität und Effizienz der Prüfung deutlich verbessert.

Es gibt jedoch auch Verwaltungen mit klaren Strukturen, in denen die Rechnungsprüfung frühzeitig beteiligt wird – etwa bei der Antragstellung, der Mittelverwendung oder der Erstellung von Verwendungsnachweisen. Dort wird die Rechnungsprüfung als Beratungspartner genutzt, was die Fehlerquote senkt und die Fördermittelabwicklung stabilisiert.

Ein weiterer wesentlicher Punkt war die Feststellung, dass es in vielen Kommunen keine zentrale Stelle gibt die Fördermittel bündelt. Förderprogramme werden oft dezentral in verschiedenen Fachbereichen bearbeitet, ohne einheitliche Standards, ohne zentrale Übersicht und ohne abgestimmte Prozesse. Dies führt zu:

- fehlender Transparenz über laufende Förderprojekte,
- Doppelarbeit und Medienbrüche,
- unklaren Verantwortlichkeiten,
- erhöhtem Risiko von Fristversäumnissen,
- erschwerter Prüfung, da Informationen verstreut sind.

Gerade bei großen Fördermittelsummen wird die Prüfung zusätzlich komplex, weil externe Prüfstellen eingebunden werden müssen. Die Koordination zwischen Fachbereichen, externen Prüfern und der Rechnungsprüfung ist oft schwierig und zeitintensiv.

Ergebnis / Zusammenfassung

Fördermittelmanagement stellt hohe Anforderungen an die Verwaltung und die Rechnungsprüfung. Die größten Herausforderungen liegen in unverhältnismäßigem Prüfaufwand und später Einbindung des RPA, fehlenden zentralen Strukturen sowie der Komplexität großer Förderprogramme.

Besonders wirksam sind:

- frühzeitige Einbindung der Rechnungsprüfung,
- klare Strukturen für Fördermittelprozesse,
- zentrale Stellen oder Koordinierungsfunktionen für Fördermittel,
- transparente Kommunikation zwischen Fachbereichen und RPA,
- Nutzung der Rechnungsprüfung als beratende Instanz,
- abgestimmte Zusammenarbeit mit externen Prüfstellen,
- einheitliche Standards für Dokumentation und Verwendungsnachweise.

NH

Spenden, Sponsoring und Co. - unverhoffte Finanzierung und strafbewährter Vorteilsannahme

Session 2.G

Diskutiert wurde die Frage, wo zulässige Spenden / Sponsoring aufhört und unzulässige Vorteilsnahme/Einflussnahme auf Verwaltungshandeln beginnt. Beispielsweise wird in anderen Bundesländern das Spendenaufkommen als alternative Finanzierungsquelle für bestimmte Maßnahmen (Aktionen, Veranstaltungen) ausdrücklich zugelassen, wogegen das NRW Kommunalrecht keine solche "Öffnungsklausel" enthält. Zu unterscheiden ist zwischen Spenden (i.d.R. keine Zweckbindung oder Gegenleistung) und dem Sponsoring (zweckorientiert und mit Erwartungen verbunden). Als Praxisbeispiel wurde das Angebot eines Unternehmens genannt, bestimmte Leistungen für Bürger oder Kunden der Verwaltung zu übernehmen, wenn es dafür als "Kooperationspartner der Verwaltung" öffentlich genannt wird.

Es wurde diskutiert, wie bzw. inwieweit offene und verdeckte Spenden oder Sponsoring eine Bedeutung haben können. Wenn beispielsweise zur (An-)Finanzierung bestimmter Projekte von Dritten sogenannte Rangrücktrittsvereinbarungen oder fiduziarische Darlehen gewährt werden (ganz ähnlich auch Wertpapierleihen o.Ä.), kann das als "verdeckte" Spende oder Sponsoringverhältnis gewertet werden, je nachdem ob eine bestimmte Zweckrichtung oder andere Erwartungen damit verbunden sind. Es wurde auch angesprochen, dass nicht zuletzt auch durch die Korruptionsbekämpfungsgesetze Annahmen von Geldern (oder Sachleistungen) auch in Form von Spenden und Sponsoring eine Vorteilsannahme im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, diese aber legitimiert werden können. Viele Bundesländer haben in ihren Gemeindeordnungen dafür explizite Regelungen erlassen, NRW nicht. In NRW gibt es hierzu nur einen Antikorruptionserlass, der die Annahme von Sponsoring, Spenden und Schenkungen regelt. Dieser gilt aber nur für die Landesebene. Er wird explizit den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Die politische Vertretung der Kommune sollte also explizit beschließen, diesen Erlass anzuwenden, um eine generelle Legitimierung für die Annahme von Sponsoring, Spenden und Schenkungen zu haben. Details sollten dann im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt werden.

Ein besonderes Einzelthema wurde sodann im Bereich von Reisekosten (-abrechnungen) identifiziert. Gelegentlich werden Einladungen zu Tagungen mit einem großzügigen Abendessen "garniert", was grenzwertig sein kann. Es wurde berichtet, dass ein TN eine solche Einladung abgelehnt hat, weil die Ausgestaltung des Abendessens ("Bankett") als unzulässig hochwertig beurteilt wurde. An der Tagung wurde gleichwohl festgehalten. Die Grenze zur Vorteilsnahme scheint hier fließend und muss strikt beachtet werden. In Bezug auf die Reisekosten wurde zudem die besondere Thematik angesprochen, dass Dienstreisende nach § 3 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes NRW keine Belege für ihre "Unkosten" (z. B. Taxifahrt oder vorgestreckte Hotelkosten) einreichen müssen und auch nur bis zum Ende der Bearbeitung, längstens 6 Monate nach der Antragstellung aufbewahren müssen. Das erschwert eine mögliche Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung.

CH / AK

Erfahrungsaustausch zum Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Session 3.G

Zum 31.12.2026 läuft die Optionszeit für Übergangslösungen im Bereich der Umsetzung des § 2b UStG aus. Vor diesem Hintergrund wurde über den Stand der einschlägigen Vorbereitungen berichtet und diskutiert. Insgesamt hat sich die Runde der Teilnehmenden zufrieden gezeigt mit den bisherigen Vorarbeiten. Natürlich muss der Praxistest in den kommenden Jahren abgewartet und ausgewertet werden, aber soweit Vorbereitungen möglich scheinen, werden diese als auskömmlich beurteilt.

Allerdings wurde schnell deutlich, dass es wesentliche Unterschiede der Umsetzungskonzepte gibt. Insbesondere die Ausstattung mit Personalressourcen und Dienstanweisungen hängt (natürlich) von der Größe der Verwaltung ab und variiert zwischen Beauftragung von externen Spezialisten (Kanzleien) über gezielt ausgewählte und ausgebildete interne "Spezialistinnen" bis hin zu "Compliance-Officer-Teams", die als eigene (Unter-) Abteilung die das Thema "Vor- und Umsatzsteueroptimierung" mit oder ohne besondere Dienstanweisungen betreuen.

Die wesentlichen Herausforderungen liegen im Bereich der erreichten (Steuer-) Transparenz mittels Vertragsregister, der organisatorischen Komplexität (einschließlich Beteiligungsverhältnisse) und der Vielgestaltigkeit der steuerrechtlichen Sachverhalte (wie bekannt). Aus Prüfungssicht wurde als Orientierung der IDW PS 980 (Prüfung von Compliance-Management-Systemen) genannt, der grundsätzlich akzeptiert und an die örtlichen Verhältnisse angepasst wird.

Einige Gemeinsamkeiten wurden sodann herausgearbeitet und festgehalten. In allen Systemen/Größenordnungen gibt es:

- die Zusammenstellung/Erfassung (wesentlicher) Vertragsverhältnisse bzw. ein Vertragsregister
- mind. eine(n) oft mehrere TCMS-Beauftragte (zentral und in den Fachbereichen)
- Regelungen zur Verankerung von TCMS in den Fachbereichen
- Regelungen und Vorbereitungen zur Erfassung einschlägiger Vorgänge im Rechnungswesen, zB Bildung von Steuerschlüsseln
- ein Tax-Screening-Verfahren zur Identifikation von steuerrelevanten Buchungen sowie eine/n Ansprechpartner/-in zur Eskalation steuerrelevanter Einzelfragen bzw. Fälle und schließlich
- Regelungen oder Vorbereitung von/zu Aus- und Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende in den Verwaltungen.

Als wesentliches noch zu klärendes Einzelthema wurde die Vorsteuerermittlung (insbesondere die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG) im Falle von Aufteilungen (z.B. bei gemischt genutzten Gebäuden) genannt. Hier entstehen regelmäßig Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Für die Rechnungsprüfung ergibt sich ein Prüffeld von sowohl hoher wirtschaftlicher Bedeutung als auch komplexen prüferischen Anforderungen, worauf künftig wohl zu achten sein wird.

CH

Part 4: Betriebswirtschaftliche Prüfung, Jahresabschlussprüfung

Verlustvorträge (§§ 75 IV, 79 III, 84 II GO) in Bilanz und Anhang prüfen

Session 5.B

Mit Einführung des 3. NKFVG wurde die Möglichkeit der Erfassung von Verlustvorträgen erstmals eröffnet (siehe §§ 75 IV, 79 III, 84 II und 95 II GO NRW).

Muster 25, Struktur der kommunalen Bilanz in Nordrhein-Westfalen:

Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

1.2 Sonderrücklagen

1.3 Ausgleichsrücklage

1.4 Bilanzieller Verlustvortrag

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Es wird besonders darauf verwiesen, dass Verlustvorträge als Minusbetrag anzusetzen sind, die mithin die Pos. Eigenkapital vermindern! Da diese Buchungen das Eigenkapital insgesamt betreffen, haben sie grundlegende Bedeutung für die Haushaltsplanung, die Jahresabschlüsse der NRW-Kommunen sowie deren Genehmigungsfähigkeit, Prüfung und Testierung. Es wurde diskutiert, inwieweit bereits Erfahrungen aus der Prüfung dieser neuen Sachverhalte bestehen.

Eine besondere Herausforderung scheint in den nicht immer einfachen Zusammenhängen zwischen Verlustvorträgen im Haushaltsplan (Satzung, Vorbericht, mittelfristige Planung, Haushaltsanlagen wie Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals) und dem Jahresabschluss des Vorvorjahres (tatsächliche Verwendungsbeschlüsse und deren zutreffende Buchungen einschließlich rechnerisch korrektem Bilanzausweis) zu bestehen, da es ja eine Verlustausgleichsverpflichtung spätestens nach drei Jahren gibt und diese Verpflichtung u.a. von zwischenzeitlich entstandenen Jahresüberschüssen beeinflusst wird (vgl. § 95 Abs. 2 GO).

Es wurde deutlich, dass das Thema "Verlustvorträge" bislang (noch) nicht im besonderen Focus der Rechnungsprüfung stand, es aber "auf der ToDo-Liste" steht und voraussichtlich in den nächsten anstehenden Prüfungsrunden entsprechend berücksichtigt wird. Dabei wurde bemängelt, dass es - soweit ersichtlich - keine praxisorientierten Ausarbeitungen zu diesem Thema gibt, an denen man sich orientieren könnte.

Es wurde gefragt, ob sich auf Ebene des IDR eine Arbeitsgruppe dieses Themas an nehmen könnte und/oder die nächste Ergänzungslieferung des GPA-Kommentars nähere Hinweise zu notwendigen Buchungen und Fallkonstellationen geben könnte. Beides muss vorerst offen bleiben.

CH / AP

Interne Organisation im RPA bei der Jahresabschlussprüfung

Session 2.B

Die interne Organisation der Jahresabschlussprüfung (JAP) ist in den einzelnen RPÄ unterschiedlich. Beteiligt sind an der Prüfung einzelne spezialisierte Prüfende, kleine bis mittlere Teams bis hin zu allen Prüfenden eines RPA. Ebenso unterschiedlich ist der Einsatz von Hilfsmitteln (selbsterstellten Checklisten bis zum Einsatz von Spezialsoftware für Jahresabschlussprüfungen).

Diskussion

Ausgangspunkt der Diskussion war die Frage, wie die einzelnen Rechnungsprüfungsämter organisiert sind, d.h. welche und wie viele Prüfende sind an der JAP beteiligt sind. In einem RPA^{*1} sind alle Prüfende an der JAP beteiligt. Den einzelnen Prüfenden sind die einzelnen Prüffelder fest zugeordnet. In der Konsequenz zeigt sich, dass die einzelnen Prüffelder - in Anlehnung an das Vorjahr - in jedem Jahr nahezu in unveränderter Tiefe und Breite geprüft werden. Es fehlt an einer Risikoorientierung analog der Wirtschaftsprüfung. Ursache könnten fehlende Kenntnisse bei den Prüfenden zur Methodik (Risikoorientierung, Wesentlichkeit) sein. Einzelne Rechnungsprüfungsämter^{*2} bestätigten eine vergleichbare Ausgangslage, die insgesamt als unbefriedigend bewertet wird.

Ein RPA^{*3} berichtete von dem Einsatz einer bekannten Prüfungssoftware. Mit Hilfe der Software werden Wesentlichkeitsgrenzen ermittelt. Ergänzend setzt die Prüfungs-/Amtsleitung darüber hinaus weitere Prüfungsschwerpunkte. Beteiligt an der Prüfung sind 6 Prüfende.

Ein RPA^{*4} organisiert die JAP als Projekt. Unterjährig werden risikoorientiert Themen gesammelt und fließen in die Planung der JAP ein. Die Planung erfolgt ab November mit einzelnen Prozessprüfungen. U.a. ergeben sich hieraus Schwerpunkte, denen dann die unterjährig gesammelten Prüft Themen zugeordnet werden.

Es stellte sich die Frage, wann die JAP beginnt. Durch die gesetzliche Regelung, dass der Entwurf des JA nun erst zum 30.06. vorgelegt, aber bereits zum 31.12. durch den Rat festgestellt werden soll, waren sich alle Teilnehmenden einig, dass ein Prüfungsbeginn erst nach dem 30.06. zu spät ist.

Ein Teilnehmender verdeutlichte, dass die Jahresabschlussprüfung spätestens mit der Vorlage des Entwurfes des Haushaltsplanes für das nächste Jahr beginnt (begleitende Prüfung). Regelmäßig sei bereits der Haushaltsplan fehlerhaft (z.B. konsumtive Ausgaben im Vermögensplan). Alle unterjährigen Prüfungen (z.B. Ordnungsmäßigkeits-, IKS-, Vergabeprüfungen) gehen in die JAP ein. Bei gut geplanten unterjährigen Prüfungen verbleiben für die JAP im engeren Sinn nur noch einzelne rechnungslegungsbezogene Themen (z.B. Bestände zum 31.12.). Der Unterschied zwischen einer Prüfung durch das RPA und einen WP liegt in den Kenntnissen des RPA (war das ganze Jahr vor Ort, kennt die handelnden Personen, hat an Gremiensitzungen teilgenommen, kennt die Protokolle, hat Vergaben/Projekte usw. begleitet).

Im Verlauf der Diskussion wurde dargestellt, dass einzelnen Kommunen in einen deutlich stärkeren Rechtfertigungsdruck geraten, da die Kosten für eine externe Beauftragung der JAP durch Wirtschaftsprüfer deutlich unter den Kosten der Prüfung durch das RPA liegen. Es bestand Einvernehmen, dass die Unterschiede hinsichtlich Breite und Tiefe dargelegt werden müssen. Diskutiert wurde darüber, bei einem Kostenvergleich zwischen der JAP im engeren Sinn (= Methodik

der Wirtschaftsprüfung) und der JAP im weiteren Sinn (= Prüfung durch RPA, unterjährig, Haushaltswirtschaft usw.) unterschieden werden kann bzw. sollte.

Ein RPA ^{*5} berichtete, dass bislang der JA durch einen WP geprüft wurde und nun erstmals das RPA prüfen werde und bat die Teilnehmenden um eine Einschätzung zu der Frage Software ja/nein und allgemeine Tipps.

- Zur Unterstützung setzen einige RPÄ Prüfungssoftware ein. Hierin sehen einige Teilnehmende eine Arbeitserleichterung (z.B. automatische Festlegung Prüffelder anhand quantitativer Wesentlichkeiten), während andere Teilnehmende insbesondere einen hohen Dokumentationsaufwand sehen. Es Bestand Einvernehmen, dass insbesondere für größere RPÄ der Einsatz einer Prüfsoftware hilfreich sein kann. Zudem gibt es immer auch die Möglichkeit, nur einzelnen Funktionen der Software (z.B. die Checklisten) zu verwenden. Voraussetzung sind in jedem Fall Kenntnisse zu der Methodik der Wirtschaftsprüfung.
- Zur Unterstützung empfehlen die Teilnehmenden den Aufbau eines Netzwerkes mit Kommunen gleicher Größenordnung und einen interkommunalen Austausch.

Ergebnis / Zusammenfassung

Die interne Organisation der JAP ist insbesondere abhängig von der Größe des RPA, der vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen zur JAP, der finanziellen Situation der jeweiligen Kommune (Mittel für Software, Fortbildungen) und auch historisch gewachsenen Strukturen, die regelmäßig schwer veränderbar sind und deren Veränderung Zeit benötigen.

CK

Prüfungsrelevante Interaktionen mit Beteiligungen, z.B. Verlustübernahmen oder Sportpauschalen etc.

Session 6.B

Zwischen Kernverwaltung und Beteiligungen (insbesondere Eigenbetriebe und AÖR) bestehen enge finanzwirtschaftliche Verflechtungen. Das geht - neben dem ohnehin laufenden Geschäftsverkehr aus bestimmten Leistungsbeziehungen - von der Weiterleitung von Liquiditätskrediten und GFG Pauschalen (z.B. Feuerwehr- oder Sportpauschalen) über Personalgestellung bis zur Verlustübernahme und Sachzuwendungen.

Hierzu gehört auch die personelle Vertretung der Kommune in den Kontrollgremien der Beteiligungen. Es ist nicht zwingend vorgesehen, dass diese Positionen von politischen Vertretern wahrzunehmen sind. Diese Funktion können auch Beschäftigte der Kommune erbringen. Hier besteht auch eine geringere Gefahr von Interessenkonflikten. In jedem Fall müssen die Vertreter die erforderliche Sachkunde nachweisen. Aufgrund einer Nachschärfung der Gemeindeordnung muss diese Sachkunde vor (!) Übernahme einer solchen Funktion nachgewiesen werden und die Kommune obliegt eine Verpflichtung, dem nachzugehen und ggf. eine entsprechende Sachkunde zu vermitteln.

Es wurde am Beispiel konkreter Praxisfälle^{*1} diskutiert, welche Mindestanforderungen an solche Transaktionen zu stellen sind. Beispielsweise scheint eine nach oben unbegrenzter Zusage zur Verlustübernahme (Motto: "Bis zu 1 Mio. Verlust übernimmt die Gesellschaft/der Eigenbetrieb/AÖR, alle darüberhinausgehenden Verluste werden von der Kernverwaltung übernommen ...") als ein Rechtsverstoß gegen das generelle Gebot der Aufwandsbegrenzung aus §§ 107 ff. GO NRW. In solchen Fällen kann es aber zu nahezu unbegrenzten Verlustübernahmen kommen und es wird kein/ein falscher Anreiz geschaffen, Verluste zu begrenzen.

In anderen Fällen wurde von der pauschalen Weiterleitung kompletter GFG-Pauschalen berichtet - beispielsweise der Sportpauschale - an einen Eigenbetrieb. Es wurde diskutiert, welche Anforderungen sowohl aus Bilanzierungssicht (Aktivierung aus §§ 43, 44 KomHVO NRW?) als auch aus Verwaltungssicht (Muss dafür ein Bescheid erstellt werden? Müssen Verwendungsnachweise gemäß Förderzweck verlangt werden?) zu stellen sind. In der Runde wurden jedenfalls beide Fragen bejaht!

CH / AK

Sonderposten

Session 1.B

Im Rahmen des Workshops wurde die ordnungsgemäße und vollständige Erfassung von Sonderposten thematisiert. Dabei stand insbesondere die Frage im Vordergrund, wie sichergestellt werden kann, dass sämtliche fördermittelbezogenen Sachverhalte vollständig erfasst und zutreffend abgegrenzt werden.

Feststellungen und Diskussionspunkte

1. Förderprogramm „Gute Schule“

Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Gute Schule“ wurden bestehende Herausforderungen angesprochen. Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der vollständigen Erfassung und Zuordnung der daraus resultierenden Sonderposten.

2. Sicherstellung der vollständigen Erfassung von Sonderposten

Es wurde diskutiert, durch welche organisatorischen Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass sämtliche Sonderposten vollständig erfasst werden. Im Teilnehmerkreis konnte kein einheitlicher Standardprozess identifiziert werden.

3. Fehlender Standardprozess

Die Teilnehmenden berichteten, dass unterschiedliche Vorgehensweisen bestehen. Ein standardisierter Prozess zur Identifikation, Erfassung und Dokumentation von Sonderposten ist derzeit nicht durchgängig etabliert.

4. Fördermittelmanagement

Obwohl ein zentrales Fördermittelmanagement vorhanden ist, werden nicht alle Förderanträge über diese Stelle abgewickelt. Dadurch besteht das Risiko, dass fördermittelbedingte Sachverhalte und die daraus resultierenden Sonderposten nicht vollständig erfasst werden.

5. Spenden

Bei Spenden wurden insbesondere die zweckentsprechende Verwendung sowie die Abgrenzung zwischen der Erfüllung eigener Aufgaben und zweckgebundenen Verwendungen diskutiert. Hieraus können zum einen Auswirkungen auf die bilanzielle Behandlung und die Bildung von Sonderposten resultieren, zum anderen auf die ertragswirksame oder aufwandsmindernde Verbindung bei einer Verwendung für konsumtive Zwecke.

Mögliche Handlungsansätze

- Prüfung der Einführung eines standardisierten Prozesses zur Identifikation und Erfassung von Sonderposten.
- Analyse, ob sämtliche Förderanträge verpflichtend über das zentrale Fördermittelmanagement geleitet werden sollten.
- Entwicklung eines Musterworkflows zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung von Fördermitteln und daraus resultierenden Sonderposten.
- Festlegung von Zuständigkeiten und Dokumentationsanforderungen.

- Überprüfung und Konkretisierung der Regelungen zur Behandlung und Abgrenzung von Spenden.

Offene Fragestellungen

- Wie kann die vollständige Erfassung aller Sonderposten organisatorisch sichergestellt werden?
- Ist die bestehende Organisation des Fördermittelmanagements ausreichend, um Vollständigkeit und Transparenz zu gewährleisten?
- Welche einheitlichen Prozesse und Kontrollen sind erforderlich?
- Wie sind Spenden hinsichtlich Zweckbindung und eigener Aufgabenerfüllung sachgerecht abzugrenzen?

FE

Umgang mit aktivierbaren Eigenleistungen

Session 4.B

Im Rahmen des Workshops wurden unterschiedliche Vorgehensweisen zur Ermittlung und Bilanzierung aktivierter Eigenleistungen diskutiert. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe aktivierte Eigenleistungen angesetzt werden sowie nach welcher Methode deren Bewertung erfolgt, keine einheitlichen Standards bestehen.

Feststellungen und Diskussionspunkte

1. Ermittlung des Werts aktivierter Eigenleistungen

Die Teilnehmenden tauschten sich über die unterschiedlichen Methoden zur Bewertung aktivierter Eigenleistungen aus. Eine Stadt^{*1} stellte die grundsätzliche Frage, nach welcher Methode der Wert der Eigenleistungen überhaupt sachgerecht ermittelt werden kann.

2. Unterschiedliche Berechnungsansätze

Es wurden verschiedene kommunale Vorgehensweisen vorgestellt:

- Eine Kommune^{*2} verwendet einen pauschalen Ansatz von rund 3 %.
- Eine Andere^{*3} ermittelt aktivierte Eigenleistungen in einer Größenordnung von etwa 10 bis 11 %.
- Wiederum eine andere Kommune berechnet den Wert der Eigenleistung anhand Zeitschätzungen und den Kosten eines Arbeitsplatzes nach dem KGSt-Modell.
- Die unterschiedlichen Ansätze verdeutlichen, dass bislang keine einheitliche Berechnungsmethode etabliert ist.
- Und wiederum andere nehmen anhand von Zeitschätzungen die von der Personalabteilung genannten Personalaufwendungen als Grundlage.

3. Erfassung des Personalaufwands

Eine verursachungsgerechte Zuordnung über Stundenaufzeichnungen wird in den Fachabteilungen teilweise mit den unterschiedlichsten Argumenten abgelehnt. Dadurch bestehen praktische Schwierigkeiten bei der belastbaren Ermittlung projektbezogener Personalanteile.

4. Vorgehensweise eigene Schätzungen des Personalaufwands^{*4}

Als mögliches Modell wurde die Vorgehensweise einer Kommune vorgestellt. Dort wird eine Aufstellung der beteiligten Mitarbeitenden erstellt. Die jeweilige Führungskraft legt fest, welche Arbeitszeitanteile auf die einzelnen Projekte entfallen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Ermittlung der aktivierungsfähigen Eigenleistungen.

5. Begrenzung auf die tatsächlichen Personalkosten

Als wesentlicher Aspekt wurde die Obergrenze der aktivierten Eigenleistungen thematisiert. Lt. den entsprechenden Passagen in der alten NKF-Handreichung darf der angesetzte Wert die tatsächlich angefallenen Ist-Personalkosten nicht überschreiten. Es besteht jedoch keine einheitliche Meinung darüber, wie der Begriff „Ist-Personalkosten“ inhaltlich zu definieren ist. Zudem besteht auch über die Neuformulierung des § 34 KomHVO NRW (alt: § 33 GemHVO) die Möglichkeit, gewisse Teile der

Verwaltungsgemeinkosten zu aktivieren. Die Einhaltung dieser Begrenzung stellt eine besondere Herausforderung bei pauschalen oder geschätzten Ansätzen dar.

6. Fehlende einheitliche Standards

Im Teilnehmerkreis wurde deutlich, dass sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Aktivierung als auch bezüglich der Höhe und der anzuwendenden Bewertungsmethode unterschiedliche Vorgehensweisen bestehen. Einheitliche Lösungen oder allgemein anerkannte Standards konnten nicht festgestellt werden.

7. Bilanzpolitik

In der Diskussion wurde kurz das Thema der Bilanzkontinuität thematisiert. Die Teilnehmenden stellten fest, dass uneinheitliche oder wechselnde Bewertungsmethoden bei aktivierten Eigenleistungen zu erheblichen Problemen führen könnten. Wenn Kommunen unterschiedliche Pauschalen, Schätzverfahren oder Berechnungsmodelle anwenden, fehlt die notwendige Stetigkeit in der Bilanzierung. Dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und erschwert die Nachvollziehbarkeit der Vermögensentwicklung. Die Gruppe war sich einig, dass eine konsistente, über mehrere Jahre hinweg angewandte Methode notwendig ist, um Bilanzklarheit und -wahrheit sicherzustellen.

Außerdem wurde kurz besprochen, was passiert, wenn zu wenig aktiviert wird. Eine Unteraktivierung führt dazu, dass das Vermögen der Kommune zu niedrig ausgewiesen wird und die interne Wertschöpfung nicht sichtbar wird. Das Jahresergebnis fällt schlechter aus.

Im Zusammenhang mit der angespannten Haushaltslage der Kommunen wurde die Bewertung aktivierter Eigenleistungen auch als mögliche Chance für die Haushaltssicherung erörtert. Die Teilnehmenden diskutierten, dass eine sachgerechte Aktivierung selbst erbrachter Leistungen das Jahresergebnis entlasten und das kommunale Vermögen stärken kann. Dadurch entsteht ein bilanzpolitischer Spielraum, der insbesondere in schwierigen Haushaltsjahren zur Stabilisierung beitragen kann. Gleichzeitig wurde betont, dass dieser Effekt nur dann legitim und tragfähig ist, wenn die Aktivierung nachvollziehbar, methodisch konsistent und ausreichend dokumentiert erfolgt und das Jahresergebnis zwar kurzfristig entlastet. Mittel- und langfristig steigt jedoch der Aufwand durch die höhere AfA.

Mögliche Handlungsansätze

- Entwicklung einheitlicher Grundsätze zur Aktivierung und Bewertung von Eigenleistungen.
- Prüfung, ob pauschale Ansätze sachgerecht und ausreichend dokumentiert sind.
- Festlegung von Anforderungen an die Nachweisführung und Dokumentation der projektbezogenen Personalanteile.
- Bewertung alternativer Verfahren zur Zeiterfassung, sofern detaillierte Stundenaufzeichnungen in den Fachabteilungen nicht praktikabel sind.
- Sicherstellung, dass die aktivierten Eigenleistungen die tatsächlich angefallenen Personalkosten nicht überschreiten.

Offene Fragestellungen

- Unter welchen Voraussetzungen sollen aktivierte Eigenleistungen angesetzt werden?

- Welche Bewertungsmethode gewährleistet eine sachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung?
- In welchem Umfang sind pauschale Ansätze zulässig?
- Welche Anforderungen sind an die Dokumentation und Nachweisführung zu stellen?
- Wie kann die Einhaltung der Obergrenze der tatsächlichen Personalkosten sichergestellt werden?

FE / NH

Umgang mit Geringwertigen Vermögensgegenständen

Session 3.B

Mit der Einführung des NKF wurden auch Regularien für geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) bis 410 € sowie Sofortaufwände bis 60 € übernommen. Inzwischen sieht die Kommunalhaushaltsverordnung in NRW (KomHVO NRW) nur noch eine Wertgrenze von 800 € vor.

Diskussion

GWG vs. Sofortaufwand

Viele Kommunen haben die 800 € als Erhöhung der bisherigen 410 €-Wertgrenze verstanden. Entsprechende Vermögensgegenstände werden auch weiterhin als investive Auszahlung behandelt und in der Folge in Form einer Sofortabschreibung aus der Anlagenbuchhaltung eliminiert.

Nach dem Wortlaut der KomHVO NRW ist jedoch die 60 €-Wertgrenze auf 800 € erhöht worden und hat die GWG damit obsolet gemacht. Es besteht bis 800 € als nur ein Wahlrecht, ob man die Vermögensgegenstände regulär (investive Auszahlung, mehrjährige Abschreibung) oder als Sofortaufwand verbucht. Eine Verbuchung als investive Auszahlung und anschließende Sofortabschreibung ist nicht mehr vorgesehen.

GWG als Bestandteil von Festwerten

Teilweise wurden insbesondere in der Vergangenheit GWG in Festwerten gebündelt. In diesen Fällen verfällt aber ihre Sondereigenschaft und sie werden ein Bestandteil von Festwerten wie alle anderen Bestandteile auch. In der Folge sind Neuanschaffungen konsumtiv als Aufwand zu verbuchen.

Die Verbuchung als Festwert wird generell kritisch gesehen, da die vermeintliche Bürokratievereinfachung in der Praxis einen Mehraufwand erzeugt.

Eigenständige Nutzbarkeit

Ein Hauptproblem, ob man Vereinfachungsvorschriften (z. B. Sofortaufwand) überhaupt anwenden kann, ist die eigenständige Nutzbarkeit von Gerätschaften. Diese Frage wird insbesondere in der IT aufgeworfen, bspw. bei Monitoren.

Es besteht Einigkeit darüber, dass Monitore an sich nicht eigenständig nutzbar sind und daher eigentlich als integraler Bestandteil einer Computerausstattung anzusehen sind. Entsprechend wäre eine Einzelverbuchung auch unter Berücksichtigung von Vereinfachungsvorschriften nicht opportun.

In vielen Fällen werden Monitore aber dennoch einzeln erfasst. Begründet wird dies damit, dass die Geräte auf Vorrat gekauft und nicht unmittelbar einer Computerausstattung zugeordnet werden können. Formal richtig, aber bürokratisch erscheint, dass Monitore auf Vorrat im Prinzip „Anlagen im Bau“ entsprechen und erst nach einer Zuordnung in Betrieb genommen werden. Auch erst dann dürfte sich die Frage nach der Behandlung (als Teil der Computerausstattung und damit in der Regel eine reguläre Abschreibung) stellen.

Leasing

Leasing wird oft als Miete und damit nicht als der Erwerb von Vermögensgegenständen verstanden. In diesen Fällen ist eine konsumtive Behandlung korrekt.

Je nach Ausgestaltung dient das Leasing aber der Finanzierung eines Erwerbs eines Vermögensgegenstandes (Finanzierungsleasing). In diesem Fall besteht ggf. doch eine Pflicht zur Verbuchung als eigener Vermögensgegenstand sowie natürlich auch die Passivierung einer entsprechenden Verpflichtung.

Dies gilt natürlich nicht nur für GWG, sondern prinzipiell für alle Vermögensgegenstände.

Ergebnis / Zusammenfassung

Viele sind sich noch nicht bewusst, dass GWG als besondere Verbuchungsmethodik nicht mehr vorgesehen, sondern durch eine sehr umfassende Option zur Verbuchung als Sofortaufwand abgelöst worden ist.

Besondere Verbuchungsmöglichkeiten (Festwert) und andere Fragestellungen (Leasing) überlagern die Thematik.

AK

NKF-CUIG im Jahresabschluss 2026

Session 1.C

Von den Teilnehmenden wird zunächst festgestellt, dass die Summen der insgesamt isolierten Beträge innerhalb der kommunalen Familie stark divergieren.

Eine durch einen Kreis geprüfte Kommune möchte die erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe, vermutlich aus bilanzstrategischen Gründen, gegen das Eigenkapital bereits im Abschluss 2025 vornehmen. Ergänzend zum Wortlaut des § 6 Absatz 2 Satz 1 NKF-CUIG, der die Ausbuchung im Jahr 2026 vorsieht, wird u.a. auf den Schnellbrief 185/2025 des StGB vom 06.06.2025, Seite 4 verwiesen. Demnach erfolgt die Ausbuchung erst mit Feststellung des Jahresabschluss 2026!

§ 6 Absatz 2 Satz 2 NKF-CUIG fordert ausdrücklich einen Ratsbeschluss über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe. Dabei wären lt. MHKBD zeitlich früher getroffene Ratsbeschlüsse ohne direkten Zusammenhang zum konkreten Haushaltsplanentwurf 2026 aufsichtlich nicht zu beanstanden, auch wenn dies die Informationslage des aktuellen Rates nicht unbedingt fördern dürfte.

Im Schnellbrief 185/2025 des StGB vom 06.06.2025 wird auch darauf hingewiesen, dass ein schon frühzeitig vom Rat getroffener Beschluss über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe durch den späteren Haushaltsbeschluss für das Jahr 2026 aufgehoben werden kann. In der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2026 wäre in diesem Fall in geeigneter Weise auf die Aufhebung des früheren Ratsbeschlusses hinzuweisen.

Weiterhin erscheint es den TN wichtig, darauf zu verweisen, dass die Regelung in §6 Absatz 1 NKF-CUIG den „Normalfall“ der Auflösung der Bilanzierungshilfe darstellt. Diese ist planmäßig über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Einen gesonderten Ratsbeschluss braucht es hier – anders als in Absatz 2 – nicht. Der auf das konkrete Haushaltsjahr entfallende (sonstige ordentliche) Abschreibungsbetrag ist in die jeweiligen Haushaltspläne *aufwandswirksam* einzustellen. Der Anlagenspiegel bleibt hierbei weiterhin unberührt! Der Rat beschließt über die jährliche Haushaltssatzung und damit auch indirekt bzw. mittelbar über die entsprechend eingestellte Abschreibung der Bilanzierungshilfe. Die Verwaltungsleitung hat aber hierauf besonders hinzuweisen, insbesondere auf die gesetzlich vorgesehen Alternative nach Absatz 2 (z.B. im Vorbericht zum HH-Plan oder in den Vorlagen der jeweiligen Gremiensitzungen). Das sollte die ÖRP begleiten bzw. prüfen.

Von einer von Beginn an verkürzten planmäßigen Abschreibungsdauer (weniger als 50 Jahre) mit entsprechend höheren jährlichen Aufwendungen wird einhellig abgeraten und auf die jährlich wiederkehrende Möglichkeit von außerplanmäßigen Abschreibungen nach Absatz 3 verwiesen, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen!

AP

Spezialfragen zu ASEG NRW und Liquiditätsmanagement (a. §89 GO NRW)

Session 4.C

Diskutiert wird die Notwendigkeit der engen Begleitung und späteren (JA-)Prüfung des gesamten Prozesses durch die ÖRP. Insbesondere sollte die ÖRP das Testat des WP und das entsprechende Schreiben des Landes einsehen.

Bei etwaiger Kritik an den durch die ÖRP geprüften und festgestellten Bilanzwerten, sollten die WP andere Werte ermitteln, wäre auf den unterschiedlichen Prüfungszweck und das abweichende Prüfungsziel bei JA-Prüfung (Bild der VFE-Lage) und Prüfung nach ASEG NRW (Erlangung staatl. Entlastungshilfen) sowie das unterschiedliche Vorgehen der jeweiligen Prüfer (Stichproben- oder Vollprüfung) zu verweisen. So könnten sich z.B. unterschiedliche Werte beim Abzugsbetrag durch die Schulgirokonto ergeben, die je nach Ausgestaltung tendenziell eher eigene liquide Mittel oder aber Verwahrgelder oder durchlaufende Posten sein können.

Erforderlich ist, dass es bei den ASEG-Verfahren einer (schriftlichen) Zustimmung der Gläubigerbanken bedarf, weil es zu einem Wechsel in der Person des Schuldners kommt, dem im Normalfall der Gläubiger zustimmen muss (§ 7 Abs. 3 ASEG NRW i.V.m. § 415 Abs. 1 BGB).

Einigkeit besteht darüber, dass das ASEG bestenfalls ein „Tropfen auf den heißen Stein“ bedeutet, denn auch bei den Kommunen, die um hohe Millionenbeträge entlastet wurden, hat sich zwischenzeitlich die Liquiditätslage wieder drastisch verschlechtert. Sie hierzu auch:

*„Das ASEG bewirkt eine Entschuldung der NRW-Kommunen in Höhe von rd. 9 Mrd. Euro; es ist nicht **die** Lösung des Altschuldenproblems, aber eine ganz wesentliche Finanzhilfe.“*

Das ASEG weicht bei der Definition der zu entschuldenden Liquiditätskrediten von der zivilrechtlichen Sicht ab und definiert Liquiditätskrediten materiell-betriebswirtschaftlich als solche Kredite, die nicht der Finanzierung von Investitionen dienen. Diese nachvollziehbare Sichtweise, die zwangsläufig am Saldo der Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung anknüpft, wird aber nur einseitig verfolgt, denn auch umgekehrt liegen zahlreiche Fälle vor, in denen aufgenommene IK faktisch der Liquiditätssicherung dienen. Diese Gesetzeslücke ist durch Analogie zu schließen.

Eine weitere Herausforderung ist die Bestimmung des Abzugsbetrags von den in den Bilanzen festgestellten liquiden Mitteln. Hier nennen Gesetz und Gesetzesbegründung einige Beispiele, die vor Ort konkret vervollständigt werden dürfen und müssen.

Aufgrund der engen Fristen gibt es etliche weitere wichtige, ergebniswirksame Punkte zu beachten und zu bearbeiten – in diesem Papier werden entsprechende Hinweise gegeben.“

(Zitat aus: Manfred Busch / Christoph Heck: Umsetzung des Altschuldenentlastungsgesetzes NRW (ASEG NRW) – kritische Punkte im Verfahren, ifV – Positionspapier P-2025/ 1; 24.07.2025)

Im zweiten Teil wurde § 89 GO NRW eingehend besprochen und deutlich gemacht, dass Kredite zu Liquiditätssicherung, die nach dem 31.12.2028 aufgenommen werden, innerhalb von 36 Monaten vollständig getilgt werden müssen. Kredite aus 2029 mithin bis zum 31.12.2032. Es erscheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Beginn der Gültigkeit dieser Vorschrift wiederholt in noch fernere Zukunft verschoben oder wieder ganz gestrichen wird.

Die Nachverfolgung der einzelnen Kredite sollte nicht über unterschiedliche Sachkonten in der Finanzbuchhaltung, sondern in einem Zusatzmodul der entsprechend eingesetzten Finanzsoftware oder, falls dort nicht vorhanden, in einer Nebenrechnung (Excel u.a.) erfolgen und der aktuelle Stand regelmäßig mit den Gläubigern abgeglichen werden.

AP

Part 5: Technische Prüfung

Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme (IKS) in der technischen Rechnungsprüfung

Session 5.F

Wie kann die Wirksamkeit interner Kontrollsysteme (IKS) im Bereich der technischen Rechnungsprüfung geprüft werden. Dabei wurde insbesondere die Frage diskutiert, ob entsprechende Kontrollsysteme in den Verwaltungen bereits etabliert sind und wie deren Wirksamkeit bewertet werden kann.

Diskussion

Zu Beginn der Diskussion wurde deutlich, dass das interne Kontrollsystem (IKS) in vielen Kommunen noch nicht vollständig etabliert ist und häufig eher nebenherläuft. Gleichzeitig bestehen erhebliche Unterschiede: Einige Verwaltungen verfügen nur über grundlegende IKS-Strukturen, während andere – meist aufgrund einer starken Stellung der Rechnungsprüfung innerhalb der Organisation – bereits sehr ausgebaute und systematisch gepflegte Kontrollsysteme haben. Insgesamt sahen die Teilnehmenden ein großes Potenzial zur Weiterentwicklung, wiesen jedoch auf die knappen zeitlichen Ressourcen in den Fachbereichen als zentrale Hürde hin.

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung gehört. Ein wirksames IKS trägt dazu bei, Verwaltungsabläufe sicher, wirtschaftlich und regelkonform zu gestalten sowie Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Als mögliche Anwendungsbereiche wurden insbesondere Projektabwicklungen, Vergabeverfahren sowie weitere Verwaltungs-, Finanz- und technische Prozesse genannt. Voraussetzung für eine wirksame Prüfung ist zunächst die Feststellung, ob für den jeweiligen Prozess ein dokumentiertes internes Kontrollsystem beziehungsweise eine schriftliche Prozessbeschreibung existiert.

Soweit keine dokumentierten Abläufe vorliegen, wurde empfohlen, den Ist-Prozess zunächst gemeinsam mit den Beteiligten im Rahmen strukturierter Prozessaufnahme-Interviews zu erfassen und zu dokumentieren. Die Prozessaufnahme sollte den tatsächlichen Ablauf Schritt für Schritt abbilden und als Grundlage für die weitere Prüfung dienen.

Zur Identifikation wesentlicher Risiken wurde die Erstellung einer Risikomatrix empfohlen. Hierdurch können kritische Prozessschritte sowie mögliche Schwachstellen systematisch ermittelt und bewertet werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass Prozessabläufe grundsätzlich den Regelfall abbilden müssen und nicht anhand einzelner Ausnahmefälle gestaltet werden sollten.

Für die Durchführung der IKS-Prüfung wurde ein zweistufiges Vorgehen empfohlen:

1. Übergeordnete Betrachtung (z. B. Sammelprüfungen) zur Identifikation besonders risikobehafteter Bereiche.
2. Detailprüfung der Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen im jeweiligen Prozess.

Verweis auf IDL-Leitlinie L 111

In diesem Zusammenhang wurde auf die IDL-Leitlinie L 111 „IKS-Prüfung in der Rechnungsprüfung“ verwiesen. Die Leitlinie beschreibt die Berufsauffassung des Instituts der Rechnungsprüfer zur systematischen Prüfung interner Kontrollsysteme und betont die klare Trennung zwischen Aufbau- und Funktionsprüfung. Sie definiert grundlegende IKS-Prinzipien wie Transparenz, Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip und Mindestinformation sowie die Ziele eines wirksamen IKS (Effektivität, Wirtschaftlichkeit, Verlässlichkeit der Daten und Recht- und Ordnungsmäßigkeit). Die Teilnehmenden sahen die Leitlinie als hilfreichen Orientierungsrahmen, um die eigene Prüfmethodik an anerkannten Standards auszurichten. Zur Unterstützung der Prozessaufnahme und -dokumentation wurden Softwarelösungen wie Microsoft Visio oder PICTURE genannt. Diese erleichtern die Visualisierung, Dokumentation und Analyse von Prozessabläufen.

Einsatz von KI-Werkzeugen

Ein Teilnehmer hob hervor, dass der Einsatz von KI-gestützten Analyse- und Textwerkzeugen einen erheblichen Mehrwert für die Qualität der Prüfberichte bieten kann. KI kann insbesondere bei der Strukturierung komplexer Sachverhalte, der Formulierung klarer und konsistenter Prüfungsfeststellungen sowie der Auswertung umfangreicher Dokumentationen unterstützen. Die Gruppe sah hierin ein zusätzliches Potenzial, um die Effizienz und Aussagekraft der IKS-Prüfung zu steigern – vorausgesetzt, die Werkzeuge werden verantwortungsvoll eingesetzt und die fachliche Bewertung bleibt weiterhin bei der Rechnungsprüfung.

Darüber hinaus wurde empfohlen, für die Prüfung von internen Kontrollsystemen einheitliche Prüfstandards sowie standardisierte Fragenkataloge zu entwickeln. Hierdurch können Prüfungen effizienter durchgeführt, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessert und der Prüfungsaufwand reduziert werden. Dabei sollte der Mehrwert der Prüfung für die Verwaltung stets im Vordergrund stehen.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme künftig einen noch höheren Stellenwert in der technischen Rechnungsprüfung einnehmen wird. Voraussetzung hierfür sind nachvollziehbar dokumentierte Prozesse, eine systematische Risikoanalyse sowie standardisierte Prüfverfahren.

Die Teilnehmenden bewerteten insbesondere die strukturierte Prozessaufnahme, den Einsatz geeigneter Software zur Prozessmodellierung, den möglichen Nutzen von KI-gestützten Werkzeugen sowie die Entwicklung von Prüfstandards und Fragenkatalogen als geeignete Instrumente, um die Qualität und Effizienz der IKS-Prüfung nachhaltig zu verbessern.

HH

Qualifizierung von technischen Prüfern/-innen für die Prüfung

Session 6.D

Die technische Prüfung im kommunalen Raum bewegt sich in einem ausgeprägten organisatorischen Spannungsfeld. Während das Rechnungsprüfungsamt (RPA) als unabhängiges Kontroll- und Beratungsorgan die Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit bei technischen Maßnahmen sichern muss, sieht sich die Fachverwaltung (z. B. das Bauamt oder das Immobilienmanagement) komplexen operativen Bauaufgaben gegenüber. Um in diesem Gefüge wirksame Mehrwerte für die Verwaltung zu generieren, benötigt das RPA technisches Fachpersonal, das komplexe Ingenieurs- oder Bauleistungen auf Augenhöhe prüfen kann.

Hierbei tritt eine signifikante Problemstellung zu Tage: Neu eingestellte technische Prüferinnen und Prüfer kommen meist aus der Privatwirtschaft oder der operativen Fachverwaltung und verfügen beim Onboarding häufig über keine hinreichende Vorstellung bezüglich des spezifischen Profils und der Aufgabenstellung in der Rechnungsprüfung. Die Qualifizierung dieses Personals erfordert daher eine systematische Transformation vom operativ-technischen Handeln hin zu einer systematisch agierenden und beratenden Prüfungskompetenz.

Diskussion

Allgemeine Rahmenbedingungen und Qualifizierungskontext

Die gesetzlichen Aufgaben des RPA sind in den §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Haushaltsbewirtschaftungsgrundsätzen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) verankert. Für die technische Prüfung spielen zudem spezifische DIN-Normen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) eine zentrale Rolle, die eine klare Abgrenzung zwischen reinen Bauleistungen und anderen (Dienst-)Leistungen erfordern.

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde konstatiert, dass das bestehende Qualifizierungsangebot diese spezifischen Bedarfe nur unzureichend abbildet:

- *Bewertung von bestehenden Lehrgängen:* Das etablierte Zertifizierungsprogramm des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e.V. wird von den anwesenden technischen resp. IT-Prüfer/-innen als sehr geeignet empfunden, zugleich bestehen aber auch Stimmen, die das Programm für technische Prüfer/-innen als stark „verwaltungslastig“ empfinden. Entsprechend wirkt als plausibel, dass bei den Teilnehmenden die technischen Prüfer/-innen unterrepräsentiert sind.
- *Der risikoorientierte Prüfungsansatz:* Unabhängig von der Ausbildung schulden Prüfkkräfte eine gewissenhafte Berufsausübung unter strikter Beachtung der „Wesentlichkeit“. Die Qualifizierung muss sich zwingend an der Größe der Kommune ausrichten und Kernkompetenzen im Datenmanagement sowie in der allgemeinen Prüfungssystematik vermitteln.
- *Interkommunale Vernetzung:* Um dem Defizit an spezifischen Fortbildungen zu begegnen, ist die Etablierung eines kontinuierlichen Networkings, der regelmäßige Austausch sowie die Einrichtung interkommunaler Arbeitskreise für technische Prüfkkräfte dringend anzustreben.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende mögliche Ansätze benannt:

- *Strukturierung des Onboardings und der Personalentwicklung:*
 - Frühzeitige Einbindung des neuen Personals durch ein klar definiertes Qualifikationsprofil, um bereits beim Onboarding bestehende Wissensdefizite strukturiert abzufragen und gezielte Fortbildungsmaßnahmen einzuleiten.
 - Prüfung, ob ein fundiertes Grundverständnis für die administrativen Abläufe, die Kommunikationswege (Einhaltung des Dienstweges) sowie für die politischen Gremien und deren Schnittstellen zur Verwaltung erfolgreich vermittelt wurde.
- *Methodische Ausrichtung und risikoorientierter Prüfansatz:*
 - Systematische Qualifizierung des Begriffes „Wesentlichkeit“, um sicherzustellen, dass sich Prüfkkräfte auf risikoreiche und finanzrelevante Kernbereiche fokussieren, statt sich in unwesentlichen Details zu verlieren.
 - Hinterfragen von ungesteuerten Prüfabläufen durch die verbindliche Einführung eines standardisierten Prüfungsprogramms für die gesamte technische Prüfung, welches das risikoorientierte Vorgehen methodisch untermauert.
 - Etablierung von Dokumentationspflichten bezüglich der vorab definierten Prüfungsschwerpunkte sowie der Ergebnisse der durchgeführten Einzelprüfungen zur Sicherung der Revisionssicherheit.

Ergebnis / Zusammenfassung

Der maßgebliche Mehrwert des Rechnungsprüfungsamtes im technischen Segment resultiert direkt aus der Fach- und Methodenkompetenz seiner Prüfkkräfte. Nur gut qualifiziertes Personal kann der Fachverwaltung als kritischer, aber anerkannter Partner auf Augenhöhe begegnen und somit zur nachhaltigen Wirtschaftlichkeit kommunaler Investitionen beitragen.

Als Ausblick wird deutlich, dass das IDR-Zertifizierungsprogramm noch eine weitere Adaptionsleistung für technische Prüfer/-innen erfordert, auch in Form von Fortbildung. Für das kommunale Verwaltungshandeln empfiehlt sich die unmittelbare Einführung lokaler Qualifikationsprofile und strukturierter Einarbeitungspläne. Das RPA sollte zudem den Aufbau regionaler Arbeitskreise aktiv vorantreiben, um über das interkommunale Networking den Wissenstransfer in der technischen Prüfung dauerhaft zu sichern.

FR / AS

Umgang mit Direktaufträgen

Session 4.F

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde der Umgang mit Direktaufträgen nach Einführung des §75a GO NRW erörtert. Im Mittelpunkt standen die Fragen, welche Anforderungen an die Dokumentation und Wirtschaftlichkeit von Direktaufträgen zu stellen sind und worauf die Rechnungsprüfungsämter bei deren Prüfung besonders achten sollten.

Diskussion

Zu Beginn wurde darauf hingewiesen, dass zunächst zu prüfen ist, ob die Kommune auf Grundlage des §75a GO NRW eine eigene Satzung für die Durchführung von Direktaufträgen erlassen hat. Soweit eine entsprechende Satzung besteht, sind deren Regelungen bei der Durchführung der Vergaben konsequent zu beachten.

Einigkeit bestand darüber, dass auch bei Direktaufträgen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit uneingeschränkt gelten. Die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung sollte daher nachvollziehbar dokumentiert werden. Als geeignete Nachweise wurden insbesondere Vergleichsangebote, Markterkundungen, Internetrecherchen sowie Preisdatenbanken genannt.

Als wesentliche Prüfungsfelder wurden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergabeverfahrens, eine ausgewogene Verteilung der Aufträge auf geeignete Unternehmen sowie die Dokumentation der Eignung der beauftragten Unternehmen benannt. Nach Auffassung der Teilnehmenden weist die Dokumentation der Fachverwaltungen in diesen Bereichen häufig Defizite auf.

Darüber hinaus wurde die Frage diskutiert, ob Direktaufträge in der Praxis tatsächlich zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung führen oder ob unzureichende Dokumentationen den vermeintlichen Zeitvorteil im Nachhinein wieder relativieren.

Unabhängig von der gewählten Vergabeart wurde darauf hingewiesen, dass bei Bauleistungen die Einbeziehung der VOB/B ausdrücklich vereinbart werden sollte. Ebenso ist darauf zu achten, dass Aufträge nicht in unzulässiger Weise aufgeteilt werden, um Wertgrenzen für Direktaufträge zu umgehen.

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit wurde empfohlen, die Ablage der Vergabeunterlagen zu vereinheitlichen und dem Rechnungsprüfungsamt einen einfachen Zugriff auf die vollständige Dokumentation zu ermöglichen.

Mehrere Teilnehmende wiesen darauf hin, dass Direktaufträge aufgrund des eingeschränkten Wettbewerbs ein erhöhtes Korruptionsrisiko bergen können. Umso wichtiger sind eine vollständige und transparente Dokumentation sowie nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen. Als unterstützende Maßnahme wurde die Einführung einer verwaltungsinternen Dienstanweisung zur Durchführung von Direktaufträgen empfohlen. Diese kann ein einheitliches Vorgehen fördern und den Beschäftigten gleichzeitig Rechtssicherheit bei der Durchführung entsprechender Verfahren geben.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass Direktaufträge zwar eine Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren ermöglichen können, jedoch dieselben Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Dokumentation erfüllen müssen wie andere Vergabearten.

Für die Rechnungsprüfung ist insbesondere die Einhaltung der kommunalen Vorgaben, die nachvollziehbare Dokumentation der Wirtschaftlichkeit, die Vermeidung unzulässiger Auftragsstückelungen sowie die gleichmäßige Berücksichtigung geeigneter Unternehmen von besonderer Bedeutung. Einheitliche Dokumentationsstandards und eine interne Dienstanweisung wurden als geeignete Instrumente angesehen, um die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit von Direktaufträgen zu verbessern.

HH

Bestimmung des Beschaffungsbedarfes und die finale Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Session 1.F

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde die Fragestellung erörtert, inwieweit das Rechnungsprüfungsamt (RPA) Einfluss auf die Ermittlung des Beschaffungsbedarfes und die abschließende Festlegung des Beschaffungsgegenstandes nehmen kann. Dabei stand insbesondere die Rolle des RPA im Spannungsfeld zwischen beratender Tätigkeit, Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Verantwortung der Fachverwaltung im Mittelpunkt.

Diskussion

Die Teilnehmenden diskutierten, ob das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig nur einen begrenzten Einfluss auf die eigentliche Bedarfsfeststellung besitzt. Die Entscheidung über Art und Umfang eines Beschaffungsvorhabens liegt grundsätzlich bei der zuständigen Fachverwaltung. Das RPA nimmt hierbei überwiegend eine beratende Funktion wahr.

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsamt neben seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben auch freiwillige Prüfungen durchführen kann. Darüber hinaus gehört die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nach der GO NRW zu den gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Vor diesem Hintergrund wurde die Auffassung vertreten, dass auch die Prüfung des Beschaffungsbedarfes grundsätzlich vom Prüfungsauftrag umfasst sein kann. Darüber hinaus kann dem Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Prüfaufgabe durch den Rat übertragen werden.

Es wurde festgestellt, dass Beschaffungsvorhaben häufig umgesetzt werden, ohne die zugrunde liegenden Kosten oder den tatsächlichen Bedarf ausreichend zu hinterfragen. Das Rechnungsprüfungsamt kann hier durch kritische Nachfragen einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit leisten.

Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen ist es wichtig zu unterscheiden zwischen Bau und anderen Leistungen.

Im Zusammenhang mit Bauvorhaben wurde auf die DIN 18205 "Bedarfsplanung im Bauwesen" verwiesen. Eine strukturierte Bedarfsplanung kann dazu beitragen, den tatsächlichen Bedarf nachvollziehbar zu begründen und Fehlplanungen zu vermeiden.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende mögliche Prüfansätze benannt:

Hinterfragen des Beschaffungsbedarfes, sofern die Entscheidungsgrundlagen oder Begründungen nicht nachvollziehbar sind.

Prüfung, ob es sich um einen zwingend erforderlichen Bedarf oder lediglich um eine wünschenswerte ("Nice-to-have") Beschaffung handelt.

Prüfung, ob wirtschaftlichere oder funktional gleichwertige Alternativen untersucht wurden.

Hinweis auf § 13 KomHVO NRW, wonach im Rahmen der Planung grundsätzlich Handlungsalternativen darzustellen und zu bewerten sind. Es wurde kritisch angemerkt, dass bei politischen Beschlussvorlagen die Verwaltung die Entscheidung häufig bereits vorwegnimmt und keine Alternativen dargestellt werden.

Sofern erforderlich, Durchführung eigener Recherchen durch das Rechnungsprüfungsamt zur Plausibilisierung der vorgelegten Entscheidungsgrundlagen.

Ein möglicher Fallstrick in der Praxis besteht im Spannungsfeld der Berücksichtigung technischer Anforderungen einerseits und der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung andererseits – z. B. bei der Beschaffung von WC Papier, von Schulmöbeln und bei Reinigungsmitteln für bestimmte Böden.

Frühzeitige Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes bereits während der Bedarfsermittlung, um einen größtmöglichen Mehrwert für Verwaltung und Politik zu erzielen.

Es empfiehlt sich eine Prüfung der externen Dritten, ob ggf. mitbeauftragte Untersuchungen von Alternativen durchgeführt wurden. Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Passen die Planunterlagen der externen Ingenieure und Architekten zur „Bestellung“ oder „wird über das Ziel hinausgeschossen“?

Bei der Beauftragung von Ingenieur- und Architektenleistungen ist es sinnvoll z. B. die Steinfort- bzw. Simon-Tabellen zu nutzen, um ggf. nur Teilleistungen abzurechnen.

Entwicklung standardisierter Prüfansätze, insbesondere durch den Einsatz von Checklisten sowie den kontinuierlichen Ausbau eines gemeinsamen Wissensmanagements innerhalb der Rechnungsprüfung.

Wird am Ende des Prozesses das beschafft, was als Bedarf festgestellt wurde?

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass die unmittelbare Einflussmöglichkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf die Festlegung des Beschaffungsbedarfes zwar begrenzt ist. Gleichwohl kann das RPA durch eine frühzeitige beratende Begleitung, kritische Plausibilitätsprüfungen sowie die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung von Beschaffungsentscheidungen leisten.

Als erfolgversprechend wurden insbesondere die frühzeitige Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes, die konsequente Prüfung möglicher Alternativen sowie die Standardisierung entsprechender Prüfverfahren bewertet. Ziel sollte es sein, den Mehrwert der Rechnungsprüfung für Verwaltung und Politik weiter zu erhöhen und Beschaffungsentscheidungen stärker an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

HH / FR

Wie umgehen mit Inhouse-Vergaben an eigene GmbHs ?

Session 3.F

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde die Prüfung von Inhouse-Vergaben an kommunale Eigengesellschaften erörtert. Im Mittelpunkt standen die Fragen, welche Aspekte das Rechnungsprüfungsamt bei Inhouse-Vergaben prüfen sollte, welche Unterlagen und Nachweise von der Verwaltung vorzulegen sind und wie die Wirtschaftlichkeit dieser Vergabeform beurteilt werden kann.

Diskussion

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass die Verwaltung bei Inhouse-Vergaben den Vorteil einer schnelleren und vereinfachten Beauftragung schätzt. Die vergaberechtliche Privilegierung entbindet die Verwaltung jedoch nicht von der Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zunächst wurde erörtert, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine zulässige Inhouse-Vergabe vorliegt. Hierbei wurden die drei wesentlichen Kriterien benannt:

- die Kommune hält die Gesellschaft vollständig oder nahezu vollständig (100%-ige Tochtergesellschaft),
- die Kommune übt über die Gesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus und
- die Gesellschaft erbringt mindestens 80 % ihrer Tätigkeiten für den öffentlichen Auftraggeber.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit einer Direktvergabe nach §75a GO NRW die Verwaltung nicht von der Pflicht entbindet, die Wirtschaftlichkeit der gewählten Vergabeform nachzuweisen. Nach Auffassung der Teilnehmenden wird dieser Aspekt in der Praxis nicht immer ausreichend berücksichtigt.

Kritisch diskutiert wurde zudem, dass kommunale Tochtergesellschaften teilweise Zuschläge oder Gemeinkosten berechnen, obwohl sie Leistungen ausschließlich oder überwiegend für die Kommune erbringen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob für die Beauftragung ein Alleinstellungsmerkmal besteht oder ob wirtschaftlichere Alternativen in Betracht kommen. Die Entscheidung für eine Inhouse-Vergabe sollte daher nicht als selbstverständlich angesehen, sondern unter Berücksichtigung möglicher Alternativen nachvollziehbar begründet werden.

Für die Prüfung wurden insbesondere die zwischen Kommune und Gesellschaft bestehenden Rechts- und Vertragsbeziehungen als bedeutsam angesehen. Hierzu zählen insbesondere Kooperationsverträge, Leistungsvereinbarungen sowie die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen, beispielsweise die Satzung der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, welche Prüfungs- und Informationsrechte dem Rechnungsprüfungsamt gegenüber der Gesellschaft zustehen.

Es wurde berichtet, dass die für eine sachgerechte Prüfung erforderlichen Unterlagen häufig nicht oder nur unvollständig zur Verfügung gestellt werden. Dies erschwert sowohl die Prüfung der vergaberechtlichen Voraussetzungen als auch die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit.

Als sinnvoll wurde eine frühzeitige Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes bereits vor der Entscheidung über eine Inhouse-Vergabe angesehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass kommunale GmbHs von den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern vielfach nicht unmittelbar geprüft werden. Umso wichtiger ist eine umfassende Prüfung der Entscheidungsgrundlagen innerhalb der Verwaltung.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass Inhouse-Vergaben zwar ein geeignetes Instrument zur Beschleunigung von Beschaffungsprozessen darstellen können, jedoch die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch in diesen Fällen uneingeschränkt nachzuweisen ist.

Das Rechnungsprüfungsamt sollte frühzeitig in entsprechende Verfahren eingebunden werden und sich die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorlegen lassen. Neben der Prüfung der vergaberechtlichen Voraussetzungen sollten insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, die vertraglichen Beziehungen zwischen Kommune und Gesellschaft sowie mögliche Handlungsalternativen kritisch hinterfragt werden. Nur durch eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen kann die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Inhouse-Vergabe verlässlich beurteilt werden.

HH

Prüfung von Nachträgen

Session 2.F

Es die Erfahrungen der Rechnungsprüfungsämter bei der Prüfung von Nachträgen erörtert. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachtragsprüfung zu stellen sind und welche Aspekte hierbei besondere Beachtung finden sollten.

Diskussion

Einigkeit bestand darüber, dass Nachträge grundsätzlich dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen sind – unabhängig davon, ob es sich um Bau-, Liefer-, Dienst- oder Planungsleistungen handelt. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Prüfung sind nachvollziehbare Erläuterungen der Fachverwaltung. Die Entscheidungsgründe für einen Nachtrag müssen so dokumentiert werden, dass auch ein unbeteiligter Dritter die Notwendigkeit sowie den Entscheidungsprozess nachvollziehen kann.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde deutlich, dass in vielen Kommunen kein systematisches Nachtragsmanagement und kein strukturiertes Baukostencontrolling etabliert sind. Dadurch werden Nachträge häufig erst spät erkannt oder gelangen „durch die Hintertür“ in Projekte, ohne dass sie frühzeitig gesteuert oder dokumentiert werden. Mehrere Teilnehmende betonten, dass nicht jedes Rechnungsprüfungsamt über technische Prüfer verfügt. Die fachtechnische Prüfung des Nachtragsgrundes müsse daher zwingend durch die Fachabteilung erfolgen, bevor die Rechnungsprüfung die formale und wirtschaftliche Prüfung übernimmt.

In diesem Zusammenhang wurde kritisch angemerkt, dass in öffentlichen Verwaltungen der Wirtschaftlichkeitsaspekt häufig zu kurz kommt. Entscheidungen würden teilweise stark unter Zeitdruck getroffen, ohne dass Alternativen, Kostenfolgen oder wirtschaftliche Auswirkungen ausreichend betrachtet werden. Die Teilnehmenden sahen hier erhebliches Verbesserungspotenzial – insbesondere durch ein frühzeitiges, strukturiertes Controlling und klar definierte interne Prozesse.

Ebenfalls hervorgehoben wurde die Bedeutung einer sorgfältigen Auftragswertermittlung im Vorfeld. Eine realistische und belastbare Kostenschätzung zu Beginn eines Projekts könne viele spätere Nachträge vermeiden oder zumindest deren Umfang reduzieren. Fehlende oder unzureichende Auftragswertschätzungen führten dagegen häufig zu Nachtragslagen, die im Projektverlauf kaum noch wirtschaftlich steuerbar seien.

Die Prüfung des Nachtragsgrundes stellt zunehmend hohe Anforderungen an die Rechnungsprüfung. Neben fundierten Kenntnissen des Bauvertragsrechts, insbesondere der VOB/B und des BGB, ist häufig auch umfangreiches fachtechnisches Wissen erforderlich. Gleichzeitig wurde betont, dass die Bauleitungen ihre vertraglichen Vereinbarungen genau kennen und bei der Prüfung entsprechend berücksichtigen müssen.

Auch die Prüfung der Nachtragshöhe setzt zunehmend vertiefte Kenntnisse der Kalkulation voraus. Nach allgemeiner Auffassung sollte die Preisermittlung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen erfolgen. Soweit vereinbart, ist hierfür die Urkalkulation als Grundlage heranzuziehen. Aus Sicht mehrerer Rechnungsprüfungsämter entstand in der Praxis jedoch häufig der Eindruck, dass Nachtragspreise – sofern überhaupt nachvollziehbar dokumentiert – eher frei verhandelt als auf

Grundlage der vertraglichen Regelungen ermittelt wurden. Fehlende Erläuterungen der Verwaltung erschweren zusätzlich eine sachgerechte Prüfung.

Im Zusammenhang mit der Einschaltung externer Planungsbüros wurde darauf hingewiesen, dass diese Nachträge häufig lediglich auf Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit oder Marktüblichkeit prüfen. Ob die Preisbildung den vertraglich vereinbarten Regelungen entspricht, wird dagegen vielfach nicht ausreichend erläutert oder dokumentiert.

Als besonderes Risiko wurde das Bauen im Bestand genannt, da hier erfahrungsgemäß vermehrt Nachträge auftreten. Um dieses Risiko zu reduzieren, wurde auf die Bedeutung einer sorgfältigen Bedarfsplanung bereits vor Beginn der Maßnahme hingewiesen (siehe Protokoll 1.F).

Ferner wurde diskutiert, dass Nachträge seit Einführung des § 75a GO NRW zunehmend als Instrument einer vereinfachten Direktbeauftragung wahrgenommen werden. Umso wichtiger sei eine kritische Prüfung der Voraussetzungen und der vertraglichen Zulässigkeit von Nachträgen.

Für Nachträge aus Planerverträgen wurde hervorgehoben, dass diese ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach anhand der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen sind. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stellt in diesem Zusammenhang lediglich Preisrecht dar und ersetzt keine Prüfung der vertraglichen Anspruchsvoraussetzungen.

Mehrere Teilnehmende berichteten, dass Nachträge aufgrund enger zeitlicher Vorgaben häufig nur unter erheblichem Zeitdruck geprüft werden. Zur Verbesserung der Qualität wurde empfohlen, verwaltungsinterne Dienstanweisungen zur Bearbeitung und Prüfung von Nachträgen einzuführen. Diese können dazu beitragen, einheitliche Verfahrensabläufe sicherzustellen und die Qualität der Nachtragsbearbeitung zu erhöhen.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass in der Prüfung von Nachträgen ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial liegt. Voraussetzung hierfür sind nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen, eine konsequente Prüfung der vertraglichen Anspruchsvoraussetzungen sowie eine transparente Preisermittlung auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen.

Angesichts der zunehmenden Komplexität von Nachträgen gewinnen fundierte Kenntnisse des Bauvertragsrechts, der Kalkulation sowie der technischen Zusammenhänge zunehmend an Bedeutung. Standardisierte Verfahrensabläufe und verwaltungsinterne Dienstanweisungen wurden als geeignete Instrumente angesehen, um die Qualität der Nachtragsbearbeitung und -prüfung nachhaltig zu verbessern.

HH / NH

Umgang mit fehlenden Prüfungen und Dokumentation von Fachämtern bei Beteiligung von externen Dritten

Session 6.F

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs wurde erörtert, wie mit unvollständigen Prüfungen und fehlenden Dokumentationen umzugehen ist, wenn Fachämter externe Dritte, beispielsweise Ingenieur- oder Planungsbüros, mit der Vorbereitung oder Durchführung von Vergaben und Baumaßnahmen beauftragen. Im Mittelpunkt stand die Frage, welche Verantwortung trotz der Einschaltung externer Dienstleister bei der Verwaltung verbleibt.

Diskussion

Es wurde hervorgehoben, dass zunächst die vertraglichen Vereinbarungen mit dem externen Dienstleister maßgeblich sind. Aus dem Vertrag muss eindeutig hervorgehen, welche Leistungen und Unterlagen der Externe zu erbringen hat. Fehlen vereinbarte Unterlagen oder Nachweise, sind diese durch die Verwaltung konsequent nachzufordern.

Werden vertraglich geschuldete Leistungen durch den externen Dienstleister nicht oder nur unvollständig erbracht, sollte geprüft werden, ob eine Honorarkürzung oder andere vertragliche Konsequenzen in Betracht kommen.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Verantwortung für das Verwaltungshandeln auch bei der Beauftragung externer Dritter bei der Kommune verbleibt. Insbesondere Vergabeverfahren können nicht vollständig auf externe Planungsbüros übertragen werden. Der Vergabevorschlag des externen Büros sollte daher durch die Verwaltung fachlich geprüft und bewertet werden. Diese Prüfung sollte durch eine Stellungnahme der zuständigen Organisationseinheit sowie eine entsprechende Unterschrift im Vergabevermerk dokumentiert werden.

Als Risiko wurde ferner benannt, dass externe Planungsbüros bei der Erstellung von Vergabeunterlagen häufig eigene Vorbemerkungen oder Standardleistungsverzeichnisse verwenden. Dadurch besteht die Gefahr, dass kommunale Vertragsbedingungen oder besondere Vorgaben der Stadt nicht berücksichtigt werden. Im ungünstigsten Fall können sogar Vertragsbedingungen des späteren Auftragnehmers übernommen werden. Hierdurch besteht das Risiko, dass bewährte kommunale Vertragsstandards oder Regelungen der VOB/B unbeabsichtigt eingeschränkt oder verändert werden.

In der Diskussion wurde zudem angemerkt, dass politische Entscheidungsträger häufig den zügigen Projektfortschritt in den Vordergrund stellen. Dies dürfe jedoch nicht dazu führen, dass notwendige Prüfungen oder Dokumentationen unterbleiben oder die Verantwortung der Verwaltung auf externe Dritte verlagert wird.

Ergebnis / Zusammenfassung

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass die Einschaltung externer Dritter die Verantwortung der Verwaltung für die ordnungsgemäße Durchführung von Vergaben und Projekten nicht ersetzt. Die

Verwaltung bleibt verpflichtet, die von externen Dienstleistern erbrachten Leistungen zu prüfen, fehlende Unterlagen einzufordern und Vergabeentscheidungen eigenverantwortlich zu treffen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns sollten die vertraglich geschuldeten Leistungen externer Auftragnehmer konsequent überwacht, die Einhaltung kommunaler Vertragsstandards sichergestellt und sämtliche wesentlichen Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Nur so kann die Verantwortung der Kommune gegenüber Politik, Rechnungsprüfung und Öffentlichkeit angemessen wahrgenommen werden.

HH

Part 6: IT-Prüfung / IT-gestützte Prüfung – KI in der Rechnungsprüfung

Wer nutzt bisher welche KI-Anwendungen in der Rechnungsprüfung?

Sessions 1.E und 3.E

Diskutiert wurde die Frage, welche KI-Tools in welchem Rahmen für welche Aufgaben eingesetzt werden. Ein beherrschendes Thema waren die einschlägigen Dienstanweisungen bzw. KI-Richtlinien.

Hinsichtlich der notwendigen Dienstanweisungen ist die Lage sehr unterschiedlich: Vereinzelt existiert bereits eine KI-Richtlinie, in anderen Verwaltungen befindet sie sich in Vorbereitung, in wieder anderen fehlt eine solche Orientierung bislang gänzlich. Dementsprechend werden auch die KI-Tools unterschiedlich eingesetzt. Wo bestimmte Tools zugelassen sind (z. B. Landesprogramme/Apps), werden diese genutzt; in einigen Verwaltungen kommen vorgeschaltete „App-Filter“ (z. B. Sidekick) zum Einsatz; in wieder anderen werden KI-Tools auf privaten Rechnern verwendet und die Ergebnisse anschließend in die dienstlichen Arbeitsunterlagen übernommen.

Soweit aus der Diskussion erkennbar, werden KI-Tools vor allem zur Unterstützung von Textarbeiten genutzt (von der Erstellung und Zusammenfassung bis zur Auswertung von Textdokumenten) sowie, um sich bei komplexen Fragestellungen einen Überblick zu verschaffen. Hilfreich kann zudem sein, die KI einen Vorschlag zur prüferischen Vorgehensweise oder zur Auswahl bestimmter Einzelfragen erarbeiten zu lassen. Eher am Anfang steht die Nutzung von KI im Zusammenhang mit KI-gestützten Datenanalysen.

Eingesetzte und erprobte Werkzeuge

- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*1}, Sidekick:** Das in Deutschland gehostete Werkzeug arbeitet als vorgeschaltetes Filtertool: Schützenswerte Daten können eingegeben werden, werden neutralisiert (anonymisiert) und anschließend an angebundene KI-Systeme (z. B. ChatGPT) weitergeleitet. Eine Dienstanweisung befindet sich im Aufbau. Der Einsatz ist kostenintensiv, da jede Abfrage je nach Umfang und Tool token- bzw. abfragebasiert abgerechnet wird. Zum Zeitpunkt der Sessions in der Testphase.
- **Eine kreisfreie Stadt in NRW^{*2}, Microsoft Copilot:** Geschlossenes System, das für sämtliche Aufgaben verwendet werden darf; Nutzung seit rund 1,5 Jahren. Dienstliche Daten werden über die Drive-/App-Funktion hochgeladen und zentral hinterlegt (anstelle von SharePoint), u. a. für Sonderprüfungen und Verdachtsfälle. Gesetzestexte und Prüfberichte verbleiben auf dem Laufwerk. Es besteht keine Richtlinie, sondern eine Orientierungshilfe.
- **Eine kreisfreie Stadt in NRW^{*3}:** Setzt KI derzeit ausschließlich über die App „Smiley“ ein (Transkribieren und Zusammenfassen, in Erprobung) und arbeitet an einer selbst gehosteten Lösung, die zugleich als Datenbank dienen soll. Grundhaltung: Promptqualität ist entscheidend, nichts blind vertrauen, den fachlichen Kern selbst erarbeiten; KI stets im Vier-Augen-Prinzip, IKS zentral.
- **Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz^{*4}:** Nutzt ChatGPT (Pro-Version) sowie Perplexity; Dienstanweisung liegt vor. Personenbezogene und sensible Daten werden bewusst nicht

eingegeben, auch dort nicht, wo es rechtlich zulässig wäre, da ein Zugriff des amerikanischen Staates möglich ist und in der Verwaltung besondere Vorsicht geboten erscheint. Ein europäisches oder selbst gehostetes Tool wäre anders zu bewerten. Eine spezialisierte Massendatenanalyse besteht nicht; für Datenanalysen wird ChatGPT Pro eingesetzt. Einschätzung: generalisierte KI und spezialisierte Tools stehen nicht in direkter Konkurrenz, sondern sind eine Kosten-Nutzen-Frage, spezialisierte Tools sind weniger fehleranfällig.

- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*5}:** Verbindliche Promptbibliothek, deren Nutzung gefordert ist; Einsatz von ChatGPT. Für Protokolle wird eine App eingesetzt.
- **Eine kreisfreie Stadt in NRW^{*6}:** Erprobt „NRW Genius“ (Testzugang u. a. zu OpenAI-Modellen wie GPT-4/GPT-5); Testergebnisse werden abgeliefert. Ansonsten ist die KI-Nutzung untersagt.
- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*7}:** Microsoft Copilot mit Dienstanweisung. Ein weiteres, namentlich nicht erinnertes Programm ist freigegeben, weist jedoch Schwächen bei der Tonqualität auf.
- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*8}:** Es liegt ein Entwurf einer Dienstanweisung für KI vor.
- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*9}:** Wird vom Fraunhofer-Institut bei der KI-Einführung bzw. der Bereitstellung eines KI-Tools unterstützt.
- **Eine kreisfreie Stadt in NRW^{*10}:** Bislang kein KI-Einsatz; offene Frage, wofür KI überhaupt sinnvoll sei (siehe Einordnung unten).

Dienstanweisungen und weitere Initiativen

Über eine Dienstanweisung verfügen bereits einige Kommunen^{*11}. Als weitere Werkzeuge bzw. Initiativen wurden genannt: Gamma (Präsentationen) sowie MuniCGPT und StGPT, zwei Initiativen von Landeshauptstädten, wobei bei MuniCGPT der Quellcode frei verfügbar ist.

Stand der Massendatenanalyse

Erfahrungen mit der KI-gestützten Analyse großer Datenmengen waren in der Runde noch wenig verbreitet. IDEA wird von einer Stadt^{*12} eingeführt und von einer anderen Stadt^{*13} bereits genutzt; der Nutzen hängt stark von den Anwenderkenntnissen ab. KI-Funktionen innerhalb von IDEA werden bislang nicht eingesetzt.

Kurzabfrage in der Runde

Von 16 Teilnehmenden hatten 7 noch keine KI dienstlich genutzt. Der Vorschlag, gemeinsam Prompt-Bibliotheken zu entwickeln, fand große Zustimmung. Zur Transkription wurde darauf hingewiesen, dass ChatGPT zwar transkribieren kann, dabei aber keine Sprecher- bzw. Personentrennung leistet.

Einordnung und Diskussion

- KI ist sinnvoll, um den Fachkräftemangel abzufedern, nicht als Ersatz der Beschäftigten, sondern zur Entlastung von Routine- und lästigen Aufgaben, sodass mehr Zeit für anspruchsvollere Tätigkeiten bleibt.
- Halluzinationen treten regelmäßig auf und liegen in der Natur der Technologie.
- Breit angelegte KI-Systeme bergen Manipulationsrisiken, etwa über manipulierte Suchverläufe.
- Mitarbeitende sollten sensibilisiert, geschult und zu einem kritischen Umgang befähigt werden, ohne Ängste zu schüren. Der Umbruch ist zugleich ein Generationenwechsel; jüngere Nutzerinnen und Nutzer glauben Ergebnissen häufig, ohne sie zu hinterfragen.
- Die Frage, wie viel an KI delegiert wird, muss jede Stelle für sich beantworten.
- Konsens: KI ist ein zentrales Zukunftsthema.

LG

Prüfen mit frei zugänglichen LLMs

Sessions 4.E und 5.E

In dieser Session ging es um den Einsatz allgemein zugänglicher Sprachmodelle (z. B. ChatGPT, Perplexity) in der Prüfung, um Einsatzfelder, rechtliche Rahmenbedingungen und den Umgang mit Dienstleistern.

Einsatzfelder

Genannt wurden insbesondere: Prüfberichte zusammenfassen und gegenlesen lassen sowie die Auswertung von Excel-Dateien bzw. Massendaten.

Stand in den Ämtern

- **Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz^{*1}:** Verfügt über eine Dienstanweisung; nutzt im Haus ChatGPT und Perplexity, das RPA zudem ChatGPT Pro, von der Recherche bis zum Formulieren von Feststellungen.
- **Eine kreisangehörige Stadt in NRW^{*2}:** Setzt Sidekick als vorgeschalteten „Schutzfilter“ ein (sensible bzw. unterstützende Daten werden herausgefiltert) und verfügt über eine Dienstanweisung. Projekte werden über die Plattform KAW aufgesetzt, eigene Aufgaben dort gemeldet. Führungskräfte kontrollieren, ob Mitarbeitende über grundlegende KI-Kenntnisse verfügen.
- **Eine kreisfreie Stadt in NRW^{*3}:** Kein KI-Einsatz.
- **Zwei kreisangehörige Städte in NRW^{*4}:** KI-Einsatz (noch) nicht erlaubt. Konsens dennoch: Sensibilisierung ist nötig, mit einem Verbot allein ist es nicht getan. Das größere Risiko liegt im Abwarten, da Mitarbeitende KI ohnehin nutzen; unregelte Zugänge sind gefährlicher als geregelte.

Datenschutz und Vertrauen in Dienstleister

- Zentrale Frage: Wie weit kann man dem Dienstleister vertrauen? Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) mit vertraglichem Ausschluss der Trainingsnutzung stellt rechtlich auf die sichere Seite. Ob das genügt, bleibt offen, da ein Zugriff Dritter (z. B. staatlicher Stellen) gleichwohl möglich ist. Das Maß an Vertrauen muss jede Stelle individuell festlegen.
- Aus der Runde kam die Frage an einen Landkreis in Rheinland-Pfalz^{*5}, ob dessen Datenschutzbeauftragter mit der Eingabe von Daten in die KI bzw. mit der Nutzung der KI generell einverstanden sei. Die Antwort: Der Datenschutzbeauftragte sieht hierin kein Problem, da man sich doppelt schützt, indem ohnehin keine personenbezogenen oder sensiblen Daten eingegeben werden. Dies ist jedoch eine Entscheidung des Landkreises; bei anderen Ämtern kann die Bewertung anders ausfallen.

- Eine Vorgabe, welche KI zu nutzen ist, besteht in der Regel nicht, sofern keine Dienstanweisung dies regelt
- Die Dienstanweisung eines Landkreises in Rheinland-Pfalz*⁶ wurde bewusst als Negativabgrenzung formuliert: geregelt wird, was auf keinen Fall in KI-Systeme eingegeben werden darf.

Weitere Hinweise

- Sprachmodelle des Landes wurden als (noch) nicht ausreichend leistungsfähig bzw. ohne belastbare Datenbasis beschrieben; teils wird wieder umgeschwenkt.
- Verwaltungen seien stark von Angst geprägt. Promptqualität und Kompetenzaufbau sind entscheidend, „Prompten zählt“.
- Fachliche Newsletter, etwa zur Cybersicherheit (Stichwort Deepfakes), wurden als gute Informationsquelle empfohlen; konkret genannt wurde der Newsletter „BIS“.
- Größere Kommunen tendieren zu lokal gehosteten LLMs.

LG

Prüfen der KI

Session 2.E

Gegenstand war die Frage, wie KI-gestützte Verwaltungsprozesse geprüft werden können. Gemeint sind ausdrücklich KI-unterstützte Fachverfahren bzw. Systeme, nicht frei zugängliche Sprachmodelle.

Praxisbeispiel

Im Wohnungsamt einer Großstadt*¹ wird KI eingesetzt. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat im Rahmen der Projektplanung betrachtet, welche Rolle die KI im Prozess übernimmt und wie der Ablauf gestaltet ist. Geprüft wurde dabei nicht die KI selbst, sondern die KI als Teil des Prozesses. Beim Wohngeld erfolgt lediglich eine Unterstützung (Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, Fehlmeldungen); Standardfälle sind definiert. KI-Unterstützung findet sich häufig in den Bereichen Personal und Sozialhilfe.

Prüfansätze für KI-gestützte Prozesse

- Der Output kann Bias enthalten, hierauf ist gezielt zu prüfen.
- Fallbeispiele durchspielen und Stresstests durchführen, etwa Extremfälle bei Sozialleistungen oder bewusst falsche Eingaben.
- Stichproben sowie Prüfung auf Bias, Halluzinationen und Nachvollziehbarkeit.
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden und organisatorische Ausgestaltung in den Blick nehmen.
- Die IKS-Prüfung bleibt relevant (Vier-Augen-Prinzip; Aufstellung der Behörde).
- Diskutiert wurde auch der Ansatz, KI mit KI zu prüfen.
- Hingewiesen wurde auf die Gefahr, mit KI-Ergebnissen „abzustumpfen“, also die kritische Prüfung schleichend zu vernachlässigen.

Randthemen

Am Rande wurden Lösungen zur E-Akte (D.3, doxis4) angesprochen; Köln zeigt sich mit doxis4 sehr zufrieden. Als gut bewertet wurde zudem das Werkzeug „Regovis“.

LG

Zeitgleich prüfen mit IT und KI: neue Chancen oder technischer Overkill?

Session 6.E

Da die fragestellende Person nicht anwesend war, bestand Interpretationsspielraum. Die Runde verständigte sich auf die Lesart: Wie lässt sich mit KI z. B. im Echtbetrieb, also laufend und prozessbegleitend, prüfen?

Ergebnisse

- Grundsätzlich möglich, erfordert aber Schnittstellen und Automatisierung.
- Als Automatisierungswerkzeug wurde n8n genannt, sinnvoll allerdings nur bei Eigenhosting.
- Gegen ein Selbsthosting der KI spricht der hohe Token- bzw. Ressourcenbedarf.
- Eine Schnittstelle in den Echtbetrieb wäre wünschenswert, nach Einschätzung der Runde derzeit jedoch kaum realisierbar.
- Erfahrungen mit Schnittstellen liegen bislang nicht vor; bei allgemeinen LLMs wird davon abgeraten, vertretbar nur bei Eigenhosting.
- KI scheitert in Fachbereichen häufig, bedeutet dort Mehraufwand und wird deshalb wenig angenommen.

Im Anschluss erfolgte ein Erfahrungsaustausch zur Jahresabschlussprüfung mit LLM. Ein Landkreis in Rheinland-Pfalz^{*1} hat dies in diesem Jahr erstmalig durchgeführt; andere Teilnehmende verfügten noch nicht über Erfahrungswerte.

Erweiterung: Prompt zur Jahresabschlussprüfung

Aus der Diskussion ergab sich der Wunsch, einen Beispiel-Prompt für die KI-gestützte Jahresabschlussprüfung bereitzustellen, mindestens im Umfang einer Seite, um den Aufbau eines solchen Prompts nachvollziehbar zu machen. Festgehalten wurde, dass ein solcher Prompt gesondert zur Verfügung gestellt werden müsste.

Zum Mehrwert: Der Jahresabschluss ist ohnehin vergangenheitsbezogen. Ein formeller KI-gestützter Durchlauf kann gleichwohl sinnvoll sein; in der anschließenden fachlichen Prüfung wird der Jahresabschluss dann zumindest indirekt mitgeprüft.

LG

Erstellt unter Mitwirkung von:

Alexander Feiten
Alain Francois
Lara Gsell
Christoph Heck
Hilla Heck
Natalie Heimbach
Christine Kaiser
Thomas Knuth
Andreas Konopka
Andreas Prinz
Dr. Ansgar Strätling

Erstellungsdatum: 21.7.2026

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe dieses Werkes oder wesentlicher Teile in anderen Editionen wie auch die Einstellung dieses Werkes in Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH gestattet. Die Wiedergabe von einzelnen Textpassagen hat unter einer Quellenangabe mit Nennung der Autoren und des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH als Herausgeber zu erfolgen.



Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH
im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen

www.ifv.de